

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Juli 1919.

Nummer 19.

Zur Währungsfrage.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Die Genossenschaft und die Sozialisierung.
Von Justizrat Prof. Dr. Hans Grüger in Charlottenburg.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Steuerfluchtnovelle vom 24. Juni 1919.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Stempelpflicht der Stahlfachvollmachten.

Zur Währungsfrage.

Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Die Währungsfrage hat bereits im Verlauf des Krieges, als die Entwertung unseres Geldwesens in steigenden Wechselkursen und hohen Inlandspreisen in Erscheinung trat, einen breiten Raum in der öffentlichen Diskussion eingenommen. So sehr aber auch die *Meinungen* über die Ursachen dieser Erscheinung sowie über die Mittel zu ihrer Beseitigung auseinandergelten mochten, so waren sich doch alle Kritiker darin einig, daß das Ziel unserer Währungspolitik in der baldigen Wiederherstellung der alten Parität zu suchen sei. Man war geleitet von dem Gedanken, daß es eine der wichtigsten wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates sei, die möglichste Wertbeständigkeit des Geldes zu erhalten, und zwar deshalb, weil bei schwankendem Geldwerte große Vermögensverschiebungen, ungerechtfertigte Bereicherung namentlich aller derjenigen, welche Geldschulden und Benachteiligung aller derjenigen, welche Geld zu fordern haben, unvermeidlich sind. Die tägliche Erfahrung hat uns bewiesen, daß eine derartige Vermögensverschiebung, wie sie im Kriege — wesentlich gefördert durch die Veränderung des Geldwertes — eingetreten ist, weder in wirtschaftlicher noch in moralischer Beziehung erwünschte Folgen hat. Durch die Hebung des Geldwertes auf den früheren Stand würde man die gegenläufige Bewegung ausgelöst und die alten Besitzverhältnisse geschützt haben. Dies waren die grundlegenden Gedanken, aus denen heraus die Rückkehr zur alten Parität gefordert wurde, und denen auch der Verfasser dieser Zeilen im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1917 Ausdruck gegeben hat.

Durch die seitdem eingetretene weitere starke Vermindernung unseres Geldwertes sowie durch die unvergessene lange Dauer der Valutaentwertung sind jedoch die Voraussetzungen, auf denen dieses Urteil beruhte, grundlegend verändert worden, so daß heute Gründe der wirtschaftlichen Gerechtigkeit nicht mehr für, sondern gegen die Wiederherstellung der alten Parität sprechen. So sind inzwischen namentlich auch die Löhne und Gehälter durch wesentliche Erhöhung ihres Nennwertes auf den neuen Geldwert umgestellt worden und haben sich ferner die Preise für Grundstücke und Häuser sowie die Mieten, die sich bisher — durch staatliche Maßnahmen unterstützt — nicht allzu sehr über das Friedensniveau erhoben hatten, jetzt scharf der Aufwärtsbewegung angeschlossen. Während also in den ersten Kriegsjahren die Preissteigerung sich im wesentlichen auf die wichtigsten Konsumgüter beschränkte und sich auch da noch in Maßen hielt, ist dieselbe erst in den letzten Jahren zu einer allgemeinen, sich stetig verschärfenden geworden. Das Anormale wurde dadurch zum Normalen. Infolge der langen Dauer der Geldentwertung wuchs andauernd die Zahl der mit entwertetem Gelde abgeschlossenen langfristigen Schuldverhältnisse und verminderte sich die Zahl der noch aus Friedenszeiten laufenden.

An langfristigen Obligationen in Reichswährung waren vor dem Kriege zunächst schätzungsweise 60 Milliarden in Effekten verkörpert. Zu ihnen kommen dann noch etwa

40 Milliarden auf Hypotheken ausgeliehene Gelder. Das wären 100 Milliarden langfristige Verbindlichkeiten, welche in vollwertigem Gelde eingegangen wurden und auch in gleichwertigem Gelde erfüllt werden sollten. Ihnen gegenüber stehen jedoch die im Laufe des Krieges aufgenommenen langfristigen Geldgeschäfte mit etwa 200 Milliarden Kriegsschulden, zu denen man noch die im Laufe der fünf Kriegsjahre fällig gewordenen und neu entstandenen Hypothekenforderungen zählen müßte. Die in vollwertigem Gelde gezahlten Darlehen betragen also noch nicht die Hälfte der im Laufe des Krieges bei zunehmendem Disagio erfolgten Ausleihungen. Daraus ergibt sich schon, daß die Wiederherstellung der Parität keineswegs die Rückkehr zum früheren Zustand bedeutete, daß sie vielmehr der Mehrzahl der Gläubiger einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zuwenden würde. Diejenige Relation, welche das geringste Maß von Ungerechtigkeit im Gefolge hätte, würde zwischen dem heutigen Werte und dem Goldwerte der Reichsmark zu suchen sein. Der zuweilen in der nationalökonomischen Theorie vertretene Gedanke einer veränderlichen Relation, wonach alle Schulden unter Berücksichtigung des bei der Entstehung des Schuldverhältnisses herrschenden Disagios zurückzuzahlen sind, dürfte sich praktisch kaum verwirklichen lassen.

Haben wir aus dem Bisherigen ersehen, daß die Wiederherstellung der alten Parität nicht ohne weiteres wünschenswert ist, so werden die folgenden Ausführungen zeigen, daß sie überhaupt nicht möglich wäre. Die innere Schuldenlast des Reiches beläuft sich auf etwa 200 Milliarden Mark, die in Goldmark etwa die Hälfte unseres gesamten Volksvermögens, in der heutigen Währung aber nur etwa ein Sechstel darstellen. Die Zinsen auf 200 Goldmilliarden würden mit 10 Goldmilliarden ein Viertel unseres gesamten Volkseinkommens beanspruchen, während sie in Papiergele nur etwa ein Zwölftel absorbieren. Zu der inneren Schuld kommt noch eine äußere von mehr als 100 Milliarden Goldmark, die uns der Friedensvertrag auferlegen will. Wollten wir also auch die innere Schuld in Gold zurückzahlen, so wäre unser Volksvermögen zu fast drei Viertel belastet, und das Volkseinkommen über die Grenze des Erträglichen in Anspruch genommen.

Daß es für das deutsche Volk keineswegs dasselbe bedeutet, ob es für die Verzinsung seiner inneren Schuld ein Viertel oder ein Zwölftel seines Einkommens aufwendet, bedarf keines Beweises. Möge auch immer die gesamte als Steuer erhobene Summe in Gestalt von Zinsen auf Staatspapiere in die Volkswirtschaft zurückfließen, so lehrt doch die praktische Erfahrung, daß es für die Steuererhebung Grenzen gibt, die nicht überschritten werden können. Die Belastung des deutschen Volkseinkommens mit 10 Milliarden Goldmark für Verzinsung der inneren Schuld wäre jedenfalls angesichts der weiteren Verpflichtungen gegenüber der Entente unerträglich und müßte zum sicheren Zusammenbruch führen. Die Rücksicht auf die innere Schuld verbietet kategorisch die Rückkehr zur alten Parität unserer Währung.

Die Rückkehr wäre doch auch nur dann möglich, wenn alle Preise, einschließlich des Preises der Arbeit, auf den Stand vor dem Kriege zurückgeführt würden. Die

Reduzierung des Arbeitslohnes dürfte aber unüberwindliche Schwierigkeiten bieten. Vorausgesetzt, daß man dem Arbeiter wirklich klar machen könnte, daß er kein Interesse am hohen Nennwerte des Geldes habe, daß sein Interesse in der Kaufkraft seines Lohnes liegt, die mit dem Nominalwert nichts zu tun hat, so böte doch die praktische Durchführung der Lohnreduktion ungemeine Schwierigkeiten. Denn es gibt kein zuverlässiges Mittel, den jeweiligen Geldwert zu bestimmen, dem dann die Lohnreduktion stufenweise folgen oder vorausgehen müßte. Die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würden kein Ende finden, die Arbeiter würden ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte um so zäher vertreten, als sie sich — der Form nach wenigstens — in der Verteidigung befänden. Bei unseren heutigen politischen Verhältnissen kann jedenfalls eine solche Maßnahme nicht durchgeführt werden, ohne größten Schaden anzurichten.

Daß ein niedriger Stand der Valuta dem Außenhandel abträglich sei, ist ein weitverbreitetes populäres Vorurteil. In Wirklichkeit ist der Stand der Valuta an sich für den Außenhandel belanglos. Von erheblichem Einfluß sind nur die Schwankungen der Valuta. Eine sinkende Valuta fördert, eine steigende hindert die Ausfuhr. Das Umgekehrte gilt natürlich von der Einfuhr. Der Grund ist leicht ersichtlich. Die inländischen Preis- und Lohnverhältnisse passen sich im allgemeinen nur allmählich und nachträglich dem verminderten Geldwerte an. Wenn ein Fabrikant eine Ware bei einem gegebenen Stande der Mark von sagen wir 0,80 schweiz. Franken produziert, so sind seine Produktionskosten, Material und Arbeitslohn, alle auf der Basis dieses Markwertes entstanden. Wenn nun, sobald die Ware exportfähig ist, die Reichsmark auf 0,70 Frank fällt, so erhält er, da er in Frank fakturieren wird, einen höheren Erlös bei der Umrechnung in Reichsmark, als er bei dem früheren höheren Stande der Valuta, der doch seiner Preisbemessung zugrunde lag, erzielt haben würde. Eine sinkende Valuta bringt dem Exporteur also Valutagewinne ein und fördert dadurch die Ausfuhr. Sobald jedoch das allgemeine Preis- und Lohnniveau sich einem bestimmten Stande der Valuta angepaßt hat, ist es für den Außenhandel gleichgültig, ob der Frank mit 0,80 M. oder mit 2,40 M., das Pfund Sterling mit 20 oder mit 60 M. bezahlt wird.

Unter demselben Gesichtspunkte sind auch die Auslandsschulden des Reiches zu betrachten. Sobald die Stabilität unserer Währung, gleichviel auf welcher Höhe, hergestellt ist, und das inländische Preisniveau sich auf diesen Geldwert eingestellt hat, ist die tatsächliche Last der auswärtigen Schuld von der Währung unabhängig. Sie ist für Deutschland gleich schwer zu tragen, ob die Mark ihren alten Wert oder nur ein Viertel desselben repräsentiert.

Während also das Fallen der Valuta für die verschuldete deutsche Volkswirtschaft als Ganzes ohne direkten Nachteil ist, gilt dies nicht auch für Privatschuldner, welche vor dem Kriege in ausländischer Währung kontrahiert haben. Wer jetzt in englischer Währung zu zahlen hat, erleidet einen starken Kursverlust, wer zu fordern hat, erzielt einen nicht geringeren Gewinn. Umgekehrt verliert der Ausländer, der in Mark zu fordern hat, und gewinnt der, welcher in Mark zu zahlen hat. Die Friedensbedingungen der Entente sehen nun allerdings ein Abrechnungsverfahren vor, wonach alles deutsche Eigentum, alle Forderungen und Interessen im feindlichen Ausland beschlagnahmt und auf die deutsche Kriegsentschädigung angerechnet werden sollen, während alle Verpflichtungen deutscher Staatsangehöriger dem Reiche belastet werden. Die Umrechnung der Valuta soll in allen Fällen zum Friedenskurse erfolgen. Falls diese Bedingungen wirklich durchgeführt werden sollten, hätte ein Deutscher weder Eigentumsrechte noch Forderungen, andererseits aber auch keine Schulden mehr gegenüber dem feindlichen Auslande. An ihre Stelle wären Ansprüche bezw. Verpflichtungen gegenüber dem Reiche getreten¹⁾. Die

¹⁾ Dieser Umstand wäre bei Anträgen auf Befreiung von der Beschlagnahme fest verzinslicher ausländischer Wertpapiere durch das Reich zu beachten, da die Befreiung nach der Verordnung das Bestehen einer Schuld in fremder Währung voraussetzt.

Vermögenslage des deutschen Kontrahenten, der in fremder Währung abgeschlossen hat, würde dadurch keine Veränderung erfahren, da ihn das Reich doch billigerweise dem jetzigen Kursstande der Mark entsprechend, belasten oder erkennen wird. Das Reich hätte dabei weder Gewinn noch Schaden. Anders steht es mit Markforderungen und Markschulden, die ebenfalls zum Friedenskurse in fremde Währung umgewandelt dem Reiche berechnet werden sollen. Wollte das Reich nun seinerseits bei der Verrechnung mit seinen Staatsangehörigen den jetzigen Markwert zugrunde legen, so würden die Schuldner starke Verluste erleiden, die Gläubiger aber verhältnismäßige Gewinne erzielen. Unseres Erachtens sollte das Reich in diesem Falle die Valutadifferenz auf seine Rechnung übernehmen. Denn wer in Reichsmark Verbindlichkeiten eingegangen ist, hat eben den Betrag in Reichsmark zu zahlen. Mehr kann von ihm billigerweise nicht verlangt werden, mag sein Gläubiger ein Inländer oder ein Ausländer sein. Andererseits kann ein Markgläubiger nicht mehr erwarten als eben den Markwert seiner Forderungen, mag sein Schuldner im Auslande oder Inlande wohnen. Wenn oben als währungspolitisches Ziel die Fixierung des Geldwertes, also die Erhaltung des ökonomischen Gleichwertes von Leistung und Gegenleistung bei langfristigen Verträgen aufgestellt wurde, so kann dieses Postulat nur für eine gleichmäßige legislative Behandlung aller in Reichsmark abgeschlossenen Verträge Gültigkeit haben, darf aber keinesfalls dazu führen, daß einzelne Schuldverhältnisse einer unterschiedlichen Beurteilung unterzogen werden, lediglich deshalb, weil der eine der Kontrahenten ein Ausländer ist.

Ob dieses Abrechnungssystem wirklich in Kraft tritt, ist auch nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages noch unbestimmt. Denn die feindlichen Staaten haben sich einseitig die Möglichkeit gelassen, auf diese Abrechnung zu verzichten. Anscheinend sind sie sich noch nicht einig darüber, ob ihre Interessen bei dem Abrechnungsverfahren oder dem privaten Ausgleich am besten gewahrt sind.

Unberührt von diesem Verrechnungsverfahren bleiben auf alle Fälle die Schuldverhältnisse Deutscher mit neutralen Ausländern. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Vorkriegszeit mit den neutralen Nachbarländern dürften inzwischen erfüllt worden sein, die während des Krieges abgeschlossenen werden mit wenigen Ausnahmen das Valutarisiko auf deutsche Schultern gelegt haben. Es blieben somit wesentlich nur die langfristigen Beziehungen zu allen Neutralen und die noch unerfüllten kurzfristigen zu Spanien und den 3 südamerikanischen Ländern übrig, die von einem deutschen Währungswechsel beeinflußt würden, wobei es zweifelhaft ist, ob der größere Schaden zu Lasten des Inlandes oder des Auslandes geht. Wer in fremder Währung abschließt, muß sich gewisse Gefahren stets vor Augen halten. Jedenfalls hätten die Neutralen Deutschland gegenüber auch moralisch kein Recht, über die durch einen Währungswechsel ihnen eventuell erwachsenden Verluste sich zu beklagen. Die unsagbar harten Friedensbedingungen der Entente machen es dem Reiche unmöglich, die alte Währung wieder herzustellen: ultra posse nemo obligatur.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß eine Rückkehr zur alten Parität oder auch nur zu einer Zwischenstufe nicht möglich wäre ohne eine erhebliche Verminderung unserer Umlaufmittel. Eine solche Verminderung bedeutet aber eine Ersetzung unverzinslicher durch verzinsliche Schuld und fiele angesichts der in Frage stehenden Summe als weitere Belastung unserer Finanzen sehr ins Gewicht.

Wenn wir in der Geschichte der Währungskrisen Beispiele der gelungenen Wiederherstellung stark entwerteter Valuten finden, so bleibt doch zu bedenken, daß sich noch nie ein Land einer so erdrückenden Schuldenlast gegenüber befunken hat wie Deutschland infolge der zu leistenden Kriegsentschädigung. Betrachten wir die Rekonstruktion des amerikanischen Geldwesens am Ende des Bürgerkrieges. Der Wert der amerikanischen Valuta, gemessen am englischen Wechselkurse, fiel im Jahre 1864 bis auf ein Drittel des ursprünglichen Standes, das Goldagio stieg im gleichen Jahre bis auf 185 pCt., um jedoch im

folgenden Jahre bei Kriegsende sogleich bis auf 28 pCt. zurückzugehen. Der fundamentale Unterschied zwischen unserer heutigen Lage und der damaligen Amerikas zeigt sich eben darin, daß der katastrophale Fall unserer Valuta gerade mit Kriegsende erst einsetzte. Die Staatsschuld Amerikas betrug damals pro Kopf der Bevölkerung wenig mehr als 300 M., während bei uns allein die innere Schuld mehr als das zehnfache pro Kopf ausmacht, von der noch drückenderen äußeren Schuld ganz zu schweigen. Auch dieser historische Rückblick ist somit gewiß nicht geeignet, unser Valutaproblem in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen.

Wir kommen zu dem Ergebnis: Eine Wiederherstellung der alten Parität der Reichswährung ist nicht möglich und wäre auch kaum wünschenswert. Selbst die Hebung der Valuta auf einen Mittelkurs kommt angesichts unserer enormen auswärtigen Verpflichtungen und der dadurch bedingten ungünstigen Zahlungsbilanz und geminderten Kreditfähigkeit Deutschlands praktisch kaum in Frage. Wir werden uns damit begnügen müssen, die Währung zunächst auf einem Stande festzuhalten, der sich nicht allzuweit von dem zurzeit gegebenen entfernt. Eine derartige Fixierung des Kurses könnte durch die Diskont- und Devisenpolitik des Zentralinstitutes erreicht werden. Die eventl. Wiederherstellung der Freiheit des Devisenmarktes würde die Aufgabe der Reichsbank allerdings nicht erleichtern. Wir würden zufrieden sein müssen, wenn es ihr gelänge, die Devisenkurse für gewisse längere Perioden zu fixieren, damit allzu häufigen und allzu starken Schwankungen vorgebeugt wird. Erst allmählich, wenn in die internationalen finanziellen Beziehungen eine gewisse Stabilität zurückgekehrt ist, kann daran gedacht werden, eine neue Parität endgültig festzusetzen. Gelingt es dann der Reichsbank, die Devisenkurse dauernd in der Nähe dieser Parität zu erhalten, sodaß z. B. Kaufs- und Verkaufskurse für Pfundwechsel sich nie mehr als $\frac{1}{2}$ pCt. nach unten und oben von ihr entfernen, so ist damit die Grundlage für eine neue Goldwährung — zunächst in der Form der Golddevisenwährung — gewonnen.

Die Genossenschaft und die Sozialisierung.

Von Justizrat Prof. Dr. Hans Crüger in Charlottenburg.

Schulze-Delitzsch äußerte sich gelegentlich über den Unterschied zwischen Genossenschaft und Sozialismus: „Fragen wir zuvörderst nach dem Prinzip der Assoziationen, so haben dieselben im wesentlichen die Grundforderung der Garantie einer lohnenden Tätigkeit für alle, mit dem Sozialismus gemein. Auch fußen beide ferner, um sich Garantie zu verschaffen, auf dem Grundsatz der Solidarität. In der Art und Weise aber, die letztere herzustellen, schlägt man auf beiden Seiten völlig entgegengesetzte Wege ein. Während der Sozialismus jene Garantie der Gesellschaft in ihrer Totalität, zumeist der Staatsgesellschaft, aufbürdet, und zu diesem Behuf deren sofortige Reorganisation auf ganz neuen Grundlagen verlangt, ziehen es die Assoziationen vor, nicht erst auf das Eintreffen so problematischer Voraussetzungen zu warten, sondern sogleich bei den der Entwicklung fähigen Elementen des Bestehenden anzuknüpfen. Anstatt also an eine in der erforderlichen Gestalt noch gar nicht existierende Gesamtheit, wenden sie sich an die bei der Frage beteiligten Einzelnen und ordnen dieselben in bestimmte, nach Tätigkeit und Interesse unterschiedene Gruppen.“

Die volkswirtschaftlichen Begriffe sind, seitdem Schulze-Delitzsch diese Worte im Jahre 1853 niederschrieb, vielfach andere geworden. Als der Revisionismus sich durchgesetzt, erblickte er in der Konsumgenossenschaft das Mittel, um zur Sozialisierung der Wirtschaftsordnung zu gelangen. Heute wird die Genossenschaft von denen, die auch bei einer Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse den gewerblichen Mittelstand erhalten sehen wollen, als das einzige Mittel dazu betrachtet. Also eine weitgehende Anpassungsfähigkeit der genossenschaftlichen Organisation. Freilich im Rahmen der Durchführung des

Erfurter Programms würde für die Betätigung selbständiger Gewerbetreibender kein Raum mehr bleiben. Was dabei von selbständigen Gewerbetreibenden noch verbliebe, das wären nur die letzten Ausläufer, die der sozialdemokratische Staat am Leben läßt, weil es für ihn nicht lohnend ist, dorthin seinen Geschäftsbetrieb zu erstrecken. Auch sie würden der Verstaatlichung verfallen, wenn die Entwicklung sie dafür rentabel gemacht hat.

Es ist auffallend, wie selten man heute dem Begriff „Verstaatlichung“ begegnet. An seine Stelle ist die Sozialisierung getreten. Fragt man drei Personen, was sie unter „Sozialisierung“ verstehen, so dürfte man vier verschiedene Antworten erhalten. Gemeinhin versteht man heute unter „Sozialisierung“ wohl die Organisation, die dem Arbeiter ein entsprechendes Mitwirkungsrecht auf die Leitung des Unternehmens und vor allem seinen Anteil am „Mehrwert“ der von ihm hergestellten Produkte sichert.

Da ist es nun zunächst für die Beurteilung einer solchen Wirtschaftsweise sehr charakteristisch, daß die Vertreter der Sozialdemokratie nur solche Betriebe sozialisieren wollen, die dafür reif sind. Bei dem heutigen Tiefstand des wirtschaftlichen Lebens, bei der Unsicherheit der Zukunft will man von der Sozialisierung nicht viel hören. Eine „Verlustwirtschaft“ soll dafür nicht geeignet sein. Merkwürdig! Man sollte doch glauben, daß vom Standpunkt der Sozialdemokratie die Sozialisierung die höchste Produktivität sichert. Man ist aber im Gegenteil der Ansicht, daß die alte, so viel geschmähte Unternehmerwirtschaft weit eher imstande ist, das wirtschaftliche Leben „anzukurbeln“ — wie man sich heute auszudrücken beliebt — und zur Blüte zu bringen. Dann hat das Unternehmertum seine Schuldigkeit getan und kann gehen.

Wir möchten die Aufmerksamkeit aber noch auf etwas anderes lenken. Haben wir keinen Vorgang für die „sozialistische Betriebsweise“, d. h. die Betriebsweise, bei der der Arbeiter an der Geschäftsführung mitwirkt und Anspruch auf den vollen „Gewinnanteil“ hat? Von einem „Gewinnanteil“ muß man ja wohl noch sprechen, solange der Sozialismus nicht vollständig zur Durchführung gebracht ist und die privatkapitalistische Betriebsweise mit ihrem „Gewinn“ immer noch die Richtschnur für das Wirtschaftsleben abgibt.

Am nächsten läge es, auf die Erfahrungen des Bolschewismus in Rußland hinzuweisen, aber die will man ja nicht gelten lassen, obgleich Lenin selbst zugegeben hat, daß er mit seiner Wirtschaftsverfassung vollkommen Schiffbruch gelitten hat. Es sollte weit mehr als bisher dafür Sorge getragen werden, daß die bolschewistischen Erfahrungen in den breitesten Schichten unseres Volkes bekannt werden. Wir brauchen aber auch gar nicht russische Erfahrungen. Wir haben deutsche Erfahrungen und zwar in der Produktivgenossenschaft.

Die Produktivgenossenschaft ist der angewandte Sozialismus. Wir müssen uns darüber klar werden, was unter einer Produktivgenossenschaft zu verstehen ist.

Zwischen der Produktivgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes und allen anderen Genossenschaftsarten ist ein großer grundsätzlicher Unterschied. Während die übrigen Genossenschaftsarten Hilfsgenossenschaften sind, bestimmt, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft derart zu fördern, daß die Mitglieder in ihrem eigenen Erwerb die Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses erfahren, erfaßt die Produktivgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes die Arbeitskraft ihrer Mitglieder zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, um auf diese Weise der Arbeitskraft des Einzelnen höheren Wert zu geben. Die Genossenschaft wird die Leiterin des Unternehmens und in diesem Unternehmen wirken die Mitglieder der Genossenschaft als Leiter, Angestellte, Arbeiter.

Wir wollen hier auf die verschiedenen Unterarten der Produktivgenossenschaft nicht eingehen, denn der Gedanke, den wir hier zum Ausdruck bringen wollen, trifft für sie alle mehr oder weniger zu.

Schulze-Delitzsch erblickte in der Produktivgenossenschaft zunächst den Gipfel des Genossenschaftswesens. Sie sollte die Arbeiter zu Unternehmern machen und zwar zu Unternehmern, die die Konkurrenz mit dem

Fabrikbetrieb sollten aufnehmen können. Lassalle stand auf einem gar nicht so fernen Standpunkt. Die Produktivgenossenschaft sollte die Arbeiter von der wirtschaftlichen Abhängigkeit befreien. Die Genossenschaft sollte die Arbeiter in den Stand der Unternehmer heben. Die Produktivgenossenschaft sollte ihnen Mitbestimmungsrecht und vollen Lohn sichern.

Das Schicksal der Produktivgenossenschaft?

Hatte sie Erfolg, dann trat der den Menschen eigentümliche Egoismus in den Vordergrund. Die Produktivgenossenschaft schloß sich ab, d. h. nahm keine neuen Mitglieder auf. Die Mitglieder, die die Lasten der ersten Zeit getragen, wollten nun auch bei dem Genuss der Vorteile unter sich bleiben. Die Genossenschaft blieb höchstens noch die Gesellschaftsform, in der das Unternehmen betrieben wurde. Die Zahl dieser prosperierenden Produktivgenossenschaften war nicht übermäßig groß. Die große Mehrheit kam überhaupt nicht zur Entwicklung. Und warum? Weil alle befehlen und keiner gehorchen wollte, weil jeder sich zur Leitung berufen fühlte. Mit der Selbstverwaltung auf wirtschaftlichem Gebiet ist es eine eigene Sache. Wer sich darüber unterrichten will, der höre einmal die genossenschaftlichen Sachverständigen. Die Selbstverwaltung ist und muß das unerschütterliche Fundament der Genossenschaft sein, aber diese Selbstverwaltung muß, soweit die geschäftliche Leitung in Betracht kommt, den realen Forderungen des Wirtschaftslebens angepaßt sein. Es ist kein Zufall, daß man die Geschäftsführung in den Vorstand und nicht in die Generalversammlung verlegt hat.

Häntsche hat ein Buch über „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland“ (1894) geschrieben. Man hat nicht mit Unrecht das Buch als die Totenliste der Produktivgenossenschaften bezeichnet. In neuerer Zeit hat Dr. Weil ein Buch „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland“ (1913) herausgegeben. Weil kann von Produktivgenossenschaften berichten, die es zu einer gewissen Entwicklung gebracht haben. Aber worauf ist das Gediehen dieser Produktivgenossenschaften zurückzuführen? Sie haben ein sicheres Absatzgebiet bei bestimmten Konsumvereinen und sind in Wirklichkeit Fabrikeinrichtungen dieser Konsumvereine geworden. Von dem Ideal der Produktivgenossenschaft sind sie wohl alle recht weit entfernt.

Wer die Menschen in ihrer Art kennt, wird sich über diese Dinge nicht weiter wundern. Die Arbeiterproduktivgenossenschaft gehört der Vergangenheit an.

Und die Nutzanwendung für die heutige Zeit?

Ein geschäftliches Unternehmen kann im Wirtschaftsleben nur Erfolg haben, wenn die Leitung in festen Händen liegt. Man kann Kontrollen usw. schaffen. Man kann die Stellung der Angestellten und Arbeiter gegen Willkür sichern. Diese Sicherung aber hat dort ihre Grenzen, wo die Verantwortung der Leitung für den Fortgang des Unternehmens beginnt.

Nun hat man geglaubt, mit der „Gewinnbeteiligung“ — ein Stück genossenschaftlichen Lebens — neuerdings die einschlägigen Fragen lösen zu können.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist eine besondere Art der Lohnzahlung, nichts mehr und nichts weniger. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter setzt ein Unternehmen voraus, das in seiner Führung und in seinem Erfolg gesichert ist, dann kann man Angestellte und Arbeiter am Gewinn beteiligen. Will man aber die vollen Konsequenzen ziehen, dann muß man aber auch die Arbeiter am Verlust beteiligen, und das System nimmt in dem Augenblick ein klägliches Ende, in dem wirklich aus der Gewinn- die Verlustbeteiligung geworden ist. Im übrigen haben wir die Gewinnbeteiligung in den verschiedensten Formen schon seit langen Jahren in der Industrie, in der Bankwelt usw. Man nennt sie für die hohen Stellen „Tantieme“. Aber auch der letzte Bankangestellte erhält seinen „Gewinnanteil“, nur pflegt man dann von „Gratifikation“ zu sprechen. Dann aber gibt es Industrien, die für ihre Arbeiter Sparkassenbücher anlegen und für die Einlagen einen Zins vergüten, der der Höhe der Dividende entspricht. Auch eine Gewinnbeteiligung.

Wo aus der Gewinnbeteiligung der Arbeiter die Forderung auf Einflußnahme auf die Geschäftsführung her-

geleitet ist, da nahm die Sache in der Regel einen schlechten Ausgang.

Für alle die vielen Reformen, die heute in Vorschlag gebracht werden, hat das Leben Vorgänge, und die geben uns, zumal in der heutigen Zeit, die dringende Mahnung: keine Experimente. Wir wollen froh sein, wenn das wirtschaftliche Leben nach der alten erprobten Praxis wieder zur Entwicklung und Blüte gebracht werden kann. Für die Sicherstellung der Angestellten und Arbeiter bleibt auch in diesem System reiche Gelegenheit.

Die Steuerfluchtnovelle vom 24. Juni 1919.

Das am 23. Juni 1919 von der Nationalversammlung ohne erhebliche Debatte in drei aufeinanderfolgenden Lesungen beschlossene „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918“, das unter dem 24. Juni 1919 verkündet und — gleichzeitig mit einer Ausführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom nämlichen Tage — in Nr. 119 des Reichsgesetzblatts vom 25. Juni 1919 (S. 583) im Wortlaut veröffentlicht ist (ebenso im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 140 vom 25. Juni 1919) enthält gegenüber dem bestehenden Rechtszustande folgende Änderungen:

I. Verschärfung des Steuerflucht-Arrests.

Laut § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 hatte der Steuerpflichtige vor der Aufgabe seines dauernden Aufenthalts im Inlande für die Erfüllung der im Rahmen der §§ 1, 30 des Gesetzes¹⁾ bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung der inländischen Personalsteuern in Höhe von 20 vom Hundert seines Vermögens²⁾ Sicherheit zu leisten. Geltung behielt daneben der § 1 des Kriegssteuersicherungsgesetzes vom 9. April 1917, wonach Sicherheitsleistung für eine künftige Kriegssteuer von den kriegssteuerpflichtigen Einzelpersonen nicht nur vor Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland, sondern auch dann verlangt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Beitreibung der künftigen Kriegssteuer gefährdet.

Die Novelle vom 24. Juni 1919 verschärft den § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 nach doppelter Richtung:

1. Die nach § 5 des Ges. vom 26. Juli 1918 zu leistende Sicherheit kann bis auf 50 vom Hundert des Vermögens des Steuerpflichtigen festgesetzt oder auf diesen Betrag erhöht werden (§ 1 der Novelle vom 24. Juni 1919).

2. Die Sicherheit ist nicht nur bei Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inlande, sondern auf Erfordern des Besitzsteueramts auch dann zu leisten, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß Vermögenswerte des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen (§ 2 der Novelle). Dieser neue „Steuerflucht-Arrestgrund“ ist dem vorerwähnten § 1 Abs. 2 des Kriegssteuersicherungsgesetzes bzw. dem § 12 Abs. 3 des Kriegssteuergesetzes nachgebildet, ist jedoch praktisch von sehr viel weiterreichender Bedeutung. Denn die neue Vorschrift dient nicht nur dem Schutze künftiger Kriegs- oder sonstiger Vermögenszuwachssteuern, sondern aller inländischer Steuern, oder doch jedenfalls aller unter § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 fallender Personalsteuern des Reichs und der Bundesstaaten. Wenn es bisher streitig war, ob die Verprässung oder sonstige Verschwendungen von

¹⁾ D. h. für die Geltungsdauer des Gesetzes, also bis zum Schluß des dritten Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist.

²⁾ Zu ermitteln auf den Zeitpunkt der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inlande nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 und nach näherer Maßgabe des § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1918.

Vermögenswerten sich als Kriegssteuer-Arrestgrund im Sinne des § 12 KrStG., § 1 KrStSichG. darstelle³⁾, so wird man nunmehr Vorgänge dieser Art angesichts der allgemeinen, nicht bloß auf die Gefährdung der Betreibung einer künftigen Vermögenszuwachssteuer abgestellten Fassung des § 2 der Novelle als generellen Steuerflucht-Arrestgrund gelten lassen müssen. Man wird diese verschärfung des bisherigen Rechtszustandes — zumal als dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel des Besitzsteuergesetzes als Schutz gegen behördliche Fehlgriffe zur Seite stehen (§ 3 der Novelle) — rückhaltlos billigen können. Was insbesondere die Verminderung künftiger Steuererträge durch Aufwand und Verschwendungen betrifft, so wäre zu wünschen, daß es nicht bei der Anwendung von gesetzlichen Maßnahmen, wie der vorliegenden, gegen einzelne besonders wohlhabende Steuerpflichtige sein Bewenden behält, sondern daß es den führenden und verantwortlichen Stellen mit Erfolg gelingt, „alle Kreise des Volkes zur äußersten Sparsamkeit und zur Vermeidung jedes Luxus, der heute wahrlich nicht mehr am Platze ist, aufzurufen“⁴⁾.

II. Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen.

Die §§ 4 und 5 der Novelle vom 24. Juni 1918 lauten wörtlich:

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen:

1. daß die Banken oder deren Zweigstellen der für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Steuerbehörde binnen einer zu bestimmenden Frist diejenigen Personen unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts anzugeben haben, welche bei ihnen seit dem 1. August 1914 Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen,
2. daß die Banken der Steuerbehörde über Tatsachen, die für die Ermittlung von Steueransprüchen oder für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen haben.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen, sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig⁵⁾ Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

Die Auskunft gemäß Nr. 2 soll in der Regel schriftlich erbeten und erteilt werden. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 begründeten Anzeige- oder Auskunftspflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die unter dem 24. Juni 1919 hierzu ergangene Ausführungsanordnung des Reichsfinanzministers hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 951) vom 24. Juni 1919 wird hiermit angeordnet:

1. Die in der Provinz Posen, ausgenommen den Kreis Schwerin an der Warthe, in der Provinz Westpreußen, ausgenommen die Kreise Deutsch Krone, Schlochau und Elbing (Stadt und Land), in dem Regierungsbezirk Allenstein, in dem Regierungsbezirk Oppeln, ausgenommen die Kreise Grottkau, Falkenberg und Neiße (Stadt und Land), ferner in dem Stadt- und Landkreis Memel des Regierungsbezirkes Königsberg, in

³⁾ Bejahend Buck, Kriegssteuergesetz, 3. Auflage S. 206, Norden-Friedländer, 2. Auflage S. 89, verneinend Strutz, S. 281, Stier-Somlo, 2. Auflage S. 222, Hoeniger-Erk, Kriegssteuerstrafrecht S. 54 mit der wohl zutreffenden Begründung, daß durch Vereitelung eines Vermögenszuwachses nicht die Betreibung der künftigen Zuwachssteuer, sondern nur die Entstehung der Zuwachssteuerpflicht gefährdet werde.

⁴⁾ Abg. Dr. Riesser laut Sitzungsbericht der Nat.-Vers. vom 28. Juni 1919 S. 1150.

⁵⁾ „geschäftsmäßig“ geht weiter als „gewerbsmäßig“, umfaßt insbesondere auch öffentlichrechtliche und gemeinnützige Institute, deren Absicht nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

den Kreisen Oletzko, Heydekrug und Tilsit (Stadt und Land) des Regierungsbezirkes Gumbinnen, in den Kreisen Hadersleben, Apenrade, Tondern, Sonderburg, Flensburg und Husum des Regierungsbezirkes Schleswig, in den Kreisen Malmedy und Eupen des Regierungsbezirkes Aachen, in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel des Regierungsbezirkes Trier und in den pfälzischen Bezirken Zweibrücken und Homburg befindlichen Banken und Zweiganstalten von Banken sind verpflichtet:

- a) dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Besitzsteueramte zunächst ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche bei ihnen seit dem 1. Oktober 1918 Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen, unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts sowie unter Bezeichnung des Inhalts und des Zeitpunkts des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts binnen acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung einzureichen,
- b) dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Besitzsteueramte diejenigen Personen, welche nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei ihnen Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen, in Verwahrung geben oder verpfänden, ein Konto errichten oder sich ein Schließfach haben lassen, binnen 48 Stunden unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts sowie unter Bezeichnung des Inhalts des in Frage stehenden Rechtsgeschäfts anzuzeigen,
- c) allen Besitzsteuerämtern auf Befragen über Tatsachen, die für die Ermittlung von Steueransprüchen oder für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind, binnen einer von den Besitzsteuerämtern zu stellenden, kurz zu bemessenden Frist wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

Die Auskünfte sollen in der Regel schriftlich erbeten und erteilt werden.

2. Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen, sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig⁶⁾ Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeige- und Auskunftspflicht nach Nummer 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Die Ausdehnung dieser Bekanntmachung auf weitere Gebiete des Reichs bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1919.

Der Reichsminister der Finanzen
Erzberger

Lediglich im Rahmen dieser Verordnung, also unter räumlicher Begrenzung auf die „Gebietsteile des Reichs, bei welchen die Reichszugehörigkeit gefährdet ist“ und unter zeitlicher Begrenzung bis zurück zum 1. Oktober 1918 sollte nach einem von sämtlichen Fraktionen der Nationalversammlung unterzeichneten Zusatzantrag zum Regierungsentwurf die Verpflichtung der Banken und Sparkassen zur Wahrung des Steuergeheimnisses außer Kraft gesetzt werden. Die erweiterte Fassung des Gesetzes entspricht einem durch Mehrheitsbeschuß — gegen den Widerspruch der Reichsregierung⁷⁾ — angenommenen Antrag der Unabhängigen Sozialdemokraten, zu dessen Begründung der Abg. Wurm ausführte, „daß die Verschiebung von Vermögen im ganzen Reiche und sofort nach Beginn des Krieges eingesetzt habe. Riesenvermögen seien bereits nach dem Auslande weggeschafft, für Milliardenvermögen komme die Gesetzesvorlage schon zu spät. Um so mehr sei es

⁶⁾ vgl. oben Anm. 5.

⁷⁾ Ihr Kommissar betonte, daß der Antrag Wurm über das, was mit dem Gesetz bezweckt werde, weit hinausgehe und eine Materie berühre, welche zweckmäßigerweise erst später, bei Besprechung der großen Finanzreform, generell zu behandeln sei.

notwendig, durch die beantragte Verbesserung des Gesetzes wenigstens jetzt noch weitere Steuerhinterziehungen zu verhindern“.

Mit diesem Ziel des Antrages Wurm wird jeder gute Deutsche einverstanden sein: um so entschiedener muß nach wie vor das angewandte Mittel als unzweckmäßig und verfehlt bezeichnet werden.

Die Gründe, welche von den Banken, Genossenschaften und Sparkassen gegen die Einführung einer Steuerauskunftsplikt vorgebracht werden, sind bekannt; sie sind der Nationalversammlung u. a. in einer ausführlichen Eingabe des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 17. Februar 1919 vorgetragen worden. Man befürchtet, daß Kapitalien, die bisher als Depositen oder Wertpapierdepots bei Banken und Sparkassen ruhten, künftig in der werbenden Arbeit im volkswirtschaftlichen Leben, den Kreditbedürfnissen von Staat und Gemeinde, Landwirtschaft und Industrie entzogen werden, sei es daß sie zur unproduktiven Aufsammlung im eigenen Gewahrsam des Besitzers gelangen, sei es daß sie unter Umgehung der gesetzlichen Sicherungsvorschriften den Weg zu ausländischen Geldinstituten oder zu sonstigen Anlagegelegenheiten im Auslande finden, sei es daß sie sich der einen oder anderen inländischen Anlagemöglichkeit zuwenden, welche dem Besitzer größere Sicherheit gegenüber einer öffentlichen Kontrolle zu bieten scheint. Man fürchtet weiter, daß den Banken und Sparkassen nicht bloß Einlagen und Depots vorsätzlicher Steuerflüchtlinge entzogen werden, sondern auch solche anderer Personen, die auf eine unbedingte Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber der Steuerbehörde Wert legen, sei es aus einem, wenn auch unbegründetem, Mißtrauen gegen die Unverbrüchlichkeit der Amtsverschwiegenheit auf Seiten der zuständigen Beamten, sei es aus der Besorgnis, daß die den Steuerbehörden erteilte Auskunft gegebenenfalls von in- oder ausländischen Gewalthabern zu widerrechtlichen Eingriffen in das Privatvermögen missbraucht werden könnte. Man besorgt von der so beförderten „Bankenflucht“ zum Schaden der Volkswirtschaft und des Reichsbankstatus einen vermehrten Bedarf an baren Umlaufmitteln, eine verminderte Benutzung der Einrichtungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, des fernerne eine unmittelbare Schädigung des Steuerfiskus durch Minderung der Erträge der Geldumsatzsteuer (Tarifn. 10 RStempG.) und anderer auf dem bankgeschäftlichen Verkehr und den bankgewerblichen Betriebseinnahmen ruhenden direkten und indirekten Steuern. Man ist sich endlich klar darüber, daß durch die Auskunftsplikt der Banken und Sparkassen die Steuerhinterziehung nicht aus der Welt geschafft, sondern lediglich zur Anwendung wirksamerer als der bisherigen Methoden veranlaßt wird.

Was den Wert der lex Wurm für die Aufdeckung zeitlich zurückliegender Steuerhinterziehungen betrifft, so hat sich ihr Urheber über denselben in seiner oben wiedergegebenen Begründung selbst außerordentlich skeptisch geäußert. Der Grund ist freilich nicht der, daß das Gesetz zu spät kam, sondern daß sich, namentlich dank der unmittelbar nach Kriegsbeginn einsetzenden ausgiebigen publizistischen Propaganda verschiedener übereifriger Steuerbeamter für die Aufhebung des Bankgeheimnisses, zahlreiche minder steuerfreudige Elemente der Bevölkerung alsbald veranlaßt gesehen haben, ihre Kriegs- und sonstigen Gewinne außerhalb der bankmäßigen Verwahrung sicherzustellen. Auch für die Zukunft werden sich solche Ehrenmänner vorzusehen wissen: für genügenden Hinweis haben mehrere noch vor der amtlichen Veröffentlichung des Gesetzes erschienene Zeitungsartikel mit der fetten, fingerbreiten Ueberschrift „Die Aufhebung des Bankgeheimnisses“ gesorgt, die denn doch, solange nicht feststeht, in welchem Umfange der Reichsfinanzminister von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch machen wird, den Tatsachen in nicht gerade sehr glücklicher Weise vorausseilt. Inzwischen bürgt sich die Erscheinung ein, daß Privatpersonen und Gewerbetreibende ihre Gelder, statt bei Banken, bei Waren- und Industriefirmen zinstragend anlegen, erscheinen in der Provinz presse Inserate, in denen private

Effektenbesitzer ungescheut aufgefordert werden, „sich zur Sicherung gegen Steuerbeschlagnahme und Vermögensverlust im gemeinnützigen Bunde zur risikolosen Erzielung einer höheren Verzinsung zusammenzuschließen“, machen vorbestrafte Bucketshopinhaber und Winkelbankiers den soliden Bankfirmen und Sparkassen ihre Einleger abspenstig, durch Erweckung der Erwartung, daß sie ihr „Bankgeheimnis“ auch contra legem zu wahren wissen werden. Es ist zu hoffen, daß wenigstens gegen diese Auswüchse mit Energie vorgegangen werden wird, desgleichen auch gegen Versuche des Auslandes, aus deutschen Banken und Sparkassen abwanderndes Kapital zu sich hinüberzuleiten; es wäre aus diesem Grunde wünschenswert, daß es der Reichsregierung gelänge, in Gemäßigkeit des § 6 des Gesetzes mit ausländischen Regierungen zu praktisch durchführbaren Vereinbarungen über gegenseitige Rechts hilfe bei Feststellung des Auslandsvermögens der Inländer zu gelangen.

In jedem Falle wird das Reichsfinanzministerium, bevor es sich der ihm erteilten Ermächtigung in einem über die Ausführungsverordnung vom 24. Juni d. J. hinausgehendem Umfang bedient, die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme im ganzen und in ihren Einzelheiten mit äußerster Sorgfalt prüfen müssen. Dabei wird namentlich zu berücksichtigen sein, welches enorme Maß überflüssiger und gar nicht zu bewältigender Arbeit den Banken auf der einen, den Steuerbehörden auf der anderen Seite bei einer Inanspruchnahme der Auskunftserteilung im vollen zeitlichen und örtlichen Rahmen der lex Wurm erwüchse. Im Hinblick hierauf ist freilich bereits vorgeschlagen worden ⁸⁾, „daß sogleich damit begonnen werde, aus den Kreisen von Bankangestellten, aber auch von verwaltungstechnisch geschulten Beamten und ehemaligen Offizieren durch systematischen, Theorie und Praxis gleichmäßig berücksichtigenden Unterricht eine Truppe heranzubilden, die in gar nicht so langer Zeit imstande sein wird, bei der Kontrolle der Bankaufstellungen und den durch das neue Gesetz bedingten Einzelnachforschungen ausgezeichnete Dienste zu leisten“. Es wird indessen aufs reiflichste zu überlegen sein, ob der durch das neue Gesetz für den Fiskus erhoffte Nutzen sich nicht durch eine derart kostspielige Vermehrung des Beamtenheers wiederum verflüchtigen würde, zumal dessen Tätigkeit auch bei den kontrollierten Instituten zu einer Vervielfältigung der unproduktiven Arbeit und der Unkosten, damit aber auch zu einer Verminderung ihrer steuerlichen Leistungen Veranlassung geben würde. —

Im Hinblick auf manche laut gewordenen Fragen und Zweifel mag schließlich hier nochmals festgestellt werden, daß das Gesetz sowie die bisherige Ausführungsverordnung zwischen privaten Banken und Bankfirmen auf der einen, öffentlichen Banken und Sparkassen auf der anderen Seite keinen Unterschied machen. An dieser Gleichstellung muß selbstverständlich auch bei allen weiteren Ausführungsverordnungen im Interesse der Gerechtigkeit sowie der vollständigen Erreichung des Gesetzeszwecks grundsätzlich und im einzelnen festgehalten werden.

Da § 4 der Novelle dem Reichsfinanzminister lediglich eine Ermächtigung einräumt, ist die Bank zur Auskunftserteilung gegenüber der Steuerbehörde in ihrem Verhältnis zum Kunden nur in dem Umfange berechtigt, in welchem der Minister von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, also zunächst nur im Rahmen der oben abgedruckten Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1919.

Da das Steuerfluchtgesetz vom 26. Juli 1918 gemäß seinem § 30 mit dem Schluß des dritten Jahres nach Ablauf des Jahres außer Kraft tritt, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist, also voraussichtlich am 31. Dezember 1922, so dürfte mit diesem Zeitpunkt auch die Geltung der lediglich zur Ergänzung jenes Gesetzes erlassenen Novelle ihr Ende erreichen.

Bernstein.

⁸⁾ Von Hans Goslar in der Deutschen Allgemeinen Ztg. vom 24. Juni 1919.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 249, 251, 254, 826 BGB

Sofern ein Bankier unter dem Gesichtspunkt vorsätzlicher, sittenwidriger Schadenszufügung einem Dritten gegenüber für eine unrichtige Kreditauskunft über einen Kunden haftbar ist, kann er sich regelmäßig nicht darauf berufen, daß eigene Fahrlässigkeit des Geschädigten zur Entstehung des Schadens mitgewirkt habe.

Urt. des RG. VI. Ziv.-Sen. v. 9. Januar 1919. VI. 237. 18. (Warneyer 1919, S. 77.)

In P. bestand seit 1911 ein Kleinsilber- und Emailliergeschäft, dessen Inhaber Robert S. war. Mit dem Kläger stand er in Geschäftsverbindung und hatte bei ihm erheblichen Kredit. Seine Schuld, zu deren Sicherung er zwei seinem damaligen Angestellten B. gehörige Aktien der Zellstofffabrik Waldhof im Werte von etwa 5000 M. hinterlegt hatte, war allmählich auf mehr als 30 000 M. gestiegen und belief sich am 31. Mai 1916 auf 27 175,22 M. Inzwischen hatten zwischen S. und dem Beklagten Verhandlungen begonnen, die auf den Eintritt des letzteren in das Geschäft S.s abzielten, und in deren Verlauf der Beklagte sich wegen einer Auskunft über S. an den Kläger wandte, da sich S. auf diesen als Referenz berufen habe. Der Kläger erwiederte am 26. Mai 1918, daß „uns der Angefragte ... als ein sehr solider, fleißiger Mann bekannt ist, dessen Geschäft anscheinend gut geht und der seinen Warenverbindlichkeiten, soweit uns ersichtlich, prompt nachkommt“. Beklagter trat am 1. Juli 1913 als Teilhaber in das Geschäft von S. ein, und zwar seiner Behauptung nach infolge dieser Auskunft, die neue Firma ließ S. & E. Zwischen den Teilhabern kam es bald zu Mißhelligkeiten und der Beklagte wurde auf eine von ihm erhobene Klage hin durch Urteil der Kammer für Handelssachen in P. vom 9. Juni 1914 für berechtigt erklärt, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Die Bankschuld an den Kläger war infolge einer von dem Beklagten schon am 27. Juni 1918 geleisteten Einzahlung von 10 000 M. zunächst zurückgegangen, stieg dann aber wieder an und betrug am 30. Oktober 1914 29 507 M. Auf diesen Tag hat Kläger den Kredit gekündigt und verlangt den Betrag mit der vorliegenden Klage. Der Beklagte glaubt, daß ihm Kläger arglistig eine falsche Auskunft erteilt habe, und will deshalb nicht zahlen, wurde aber in erster Instanz verurteilt. Das Berufungsgericht sprach dem Kläger nur 21 507 M. nebst Zinsen zu und wies die weitergehenden Ansprüche ab.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache ans Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß die Streitfälle vor der Erteilung der erwähnten Auskunft in keinen Beziehungen zueinander standen. Die Auskunftserteilung stelle eine Gefälligkeit dar, sie mache den Kläger nur dann schadensersatzpflichtig, wenn er hierbei gegen § 286 BGB. verstoßen habe. In der Auskunft werden drei Angaben unterschieden. Zunächst sei gesagt, S. sei als solider, fleißiger Mann bekannt, weiter, sein Geschäft gehe anscheinend gut, drittens, er komme, soweit ersichtlich, seine Warenverbindlichkeiten prompt nach. Die objektive Unrichtigkeit der ersten Angabe sei nicht bewiesen, mindestens fehle der Nachweis, daß der Kläger das Bewußtsein der Unrichtigkeit gehabt habe. Ob zu dem zweiten Punkte eine objektive oder subjektive Unwahrheit vorliege, möge dahingestellt bleiben, mit der dritten Angabe habe aber der Kläger gegen die guten Sitten verstößen. Die Auskunft habe die Meinung erwecken müssen, daß S. aus eigenen Mitteln seine Wareschulden begleiche, daß sei aber nicht zutreffend gewesen, vielmehr habe er hierzu die Mittel der Bank in steigendem Maße in Anspruch genommen. Kläger hätte die Erfüllung der Warenverbindlichkeiten nicht zu berühren brauchen, wenn er aber hierüber in der Auskunft etwas sagen wollen, hätte er nicht einen hierzu untrennbar gehörigen Punkt verschweigen dürfen. Er sei sich auch dessen bewußt gewesen, daß die Auskunft nur die halbe Wahrheit enthalte. Weiter habe er gewußt, daß der Beklagte sich nicht nur mit seiner Arbeitskraft, sondern auch mit Kapital an dem S.schen Geschäft beteiligen wolle, und er habe die Auskunft erteilt, um den Beklagten zum Beitritt zu veranlassen. Die Auskunft habe diesen Erfolg auch gehabt und so zur Schädigung des Beklagten geführt. Kläger brauche aber den von ihm verursachten Schaden nicht vollständig zu ersetzen, weil auch der Beklagte an der Entstehung des Schadens Schuld trage. Hätte er insbesondere die Geschäftsbücher S.s in sorgfältiger Weise eingesehen, so hätte er von dem Dasein einer größeren Bankschuld erfahren und sich über deren Entstehung durch Nach-

fragen bei dem Kläger oder S. unterrichten müssen. Anstatt so zu handeln, habe er mit dem Beitritt sehr geeilt und sogar 15 000 M. bei dem Kläger eingezahlt, ohne daß auch nur ein schriftlicher Vertrag mit S. geschlossen war. Hierin liege ein so erhebliches Verschulden des Beklagten, daß die Schadensersatzpflicht des Klägers nur zur Hälfte als begründet angesehen werden könne.

Die Revision hält es für rechtsirrig, daß das Berufungsgericht eine Teilung des Schadens vorgenommen hat. Bei arglistigem Verhalten des Schädigers versage regelmäßig der Einwand aus § 254 BGB. Mit dieser Auffassung steht die Revision auf dem Boden der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die annimmt, daß gegenüber einer vorsätzlichen Schädigung die Beachtung eines mitwirkenden, auf Fahrlässigkeit beruhenden Verschuldens des Verletzten, zwar nicht ausgeschlossen sei, daß aber die Abwägung in der Regel zu dem Ergebnis führen werde, wegen der Fahrlässigkeit keine Minderung der Ersatzpflicht auszusprechen (RGZ. 76, 323; vgl. auch Warneyer Rspr. 1908 Nr. 49; 1914, 119 Nr. 49). Von dem gleichen Grundsatz scheint aber auch das Berufungsgericht auszugehen, wie daraus zu entnehmen ist, daß es das erwähnte Urteil in RGZ. 76, 323 selbst zitiert. Es fragt sich daher, ob in vorliegendem Falle Umstände vorhauen sind, die eine Abweichung von der Regel begründen, oder ob sonst die angefochtene Entscheidung von Rechtsirrtum beeinflußt ist. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß der Beklagte nicht zum Eintritt in das S.sche Geschäft gedrängt worden sei, vielmehr Zeit und Gelegenheit zu Erkundigungen und Nachforschungen gehabt habe, daß er solche aber nicht angestellt, sondern die Verbindung mit S. überall vollzogen habe. In diesem Verhalten des Beklagten mag an sich eine Fahrlässigkeit zu finden sein, es kommt aber auch in Frage, ob sie nicht dadurch ganz oder teilweise entschuldet wird, daß sich der Beklagte auf die ihm erteilte Auskunft der Bank verlassen hat und verlassen durfte (vgl. WarnRspr. 1914 Nr. 49). Letzteres wird insbesondere dann zutreffen können, wenn es sich um die Auskunft eines damals angesehenen und als zuverlässig geltenden Bankinstituts handele, von dem Beklagter annehmen konnte, daß es mit S.s Verhältnissen vertraut sei und eine Auskunft nur nach sorgfältiger Prüfung und streng wahrheitsgetreu erteilen werde. Es bedarf aber im vorliegenden Falle ganz besonders einer eingehenden Prüfung der die Fahrlässigkeit des Beklagten etwa entschuldigenden Umstände. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Auskunft nach der Absicht des Klägers den Erfolg haben sollte, den Beklagten zum Eintritt in das S.sche Geschäft zu veranlassen, und daß dieser Zweck auch erreicht worden ist. Kläger habe den begreiflichen Wunsch gehabt, die nur zu etwa $\frac{1}{4}$ gedeckte Bankschuld von S. herabzumindern, was in Ermangelung ausreichender Geschäftseinnahmen nur durch Zuführung frischen Kapitals möglich gewesen sei, auch habe er bei Erteilung der Auskunft die Absichten des Beklagten gekannt. Gerade in derartigen Fällen, in denen der Schade dadurch entstanden ist, daß der Geschädigte „durch eine bewußte Täuschung zu einem von dem Täuschenden erstrebten Tun“ bestimmt worden ist, darf es aber dem Täuschenden nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden, sich gegenüber dem auf seine Arglist gestützten Schadensersatzanspruch auf eine Fahrlässigkeit des Geschädigten zu berufen, die darin liegen soll, daß er bei gehöriger Sorgfalt die beabsichtigte Täuschung entdeckt und sich vor Schaden geschützt hätte (WarnRspr. 1911 Nr. 64). Solche Umstände sind bisher nicht ausreichend dargelegt.

Begründet ist auch eine weitere Rüge der Revision. Wie oben erwähnt, hat es das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, ob die in der Auskunft an zweiter Stelle gemachte Angabe, das Geschäft S.s gehe anscheinend gut, eine objektive oder subjektive Unwahrheit enthält. Dieses Verfahren ist insoweit unbedenklich, als es sich um den ursächlichen Zusammenhang des Schadens mit einer Handlung des Klägers handelt. Der Schaden des Beklagten ist durch seinen Eintritt in das S.sche Geschäft entstanden und dieser wiederum wurde durch die Auskunft veranlaßt; ob letztere in einem oder zwei Punkten unrichtig war, ist für die Entstehung des Schadens ohne Bedeutung (RGZ. 73, 289 ff.). Das gleiche läßt sich aber nicht sagen, wenn über die Teilung des Schadens gemäß § 254 BGB. zu entscheiden ist. Zwar kommt es auch hier vor allem auf das Maß der Verursachung an, es müssen aber auch die sonstigen Umstände des Falles beachtet werden, namentlich, auf welcher Seite das größere Verschulden liegt (RGZ. 69, 59 Nr. 13; RGKomm. des BGB. Anm. 1 zu § 254). Hierfür ist es nicht ohne weiteres gleichgültig, ob die Auskunft in einem oder zwei erheblichen Punkten wesentlich unrichtig war. Wäre aber im letzteren Falle ein stärkeres Verschulden anzunehmen, so müßte sich auch die Verteilung des Schadens ändern.

In bezug auf die Leistung des Schadensersatzes hat das Berufungsgericht erwogen, daß die Wiederherstellung des Zu-

standes, wie er vor dem Eintritt des Beklagten in das Geschäft von S. bestand, nicht möglich sei. Es könne nur eine Entschädigung in Geld gemäß § 251 Abs. 1 BGB. in Frage kommen. Für diese sei zu beachten, daß der Beklagte nicht nur Bareinlagen gemacht habe, sondern auch an das Schicksal des Geschäfts gebunden worden sei. Diese Bindung habe aber als notwendige Folge seines Beitritts nicht unbeschränkte Zeit gedauert, vielmehr sei Beklagter in der Lage gewesen, nach erlangter Kenntnis von der ungünstigen Geschäftslage das Gesellschaftsverhältnis zu kündigen und sich damit der Haftung für ein weiteres Anwachsen der Bankschuld zu entziehen. Wenn er das nicht getan habe, so sei der weiterhin entstandene Schade nicht mehr die unmittelbare Folge des arglistigen Verhaltens des Klägers, sondern beruhe auf seinem eigenen Entschlusse. Er sei nun jedenfalls seit dem Urteile vom 9. Juni 1914 berechtigt gewesen, das Geschäft allein zu übernehmen und den Geschäftsbetrieb einzustellen, habe damals auch die Lage des Geschäfts gekannt. Der Kläger haftete daher dem Beklagten nicht für den Schaden, der durch die Fortführung des Geschäfts über den 1. Juli 1914 hinaus entstanden sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß auch diese Ausführungen nicht frei von Bedenken sind. Der Schädiger haftet dem Beschädigten nicht nur für die unmittelbaren, sondern auch für die mittelbaren Folgen der schädigenden Handlung, sofern nur keine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs stattgefunden hat (RGKomm. des BGB. Vorbem. 3 und 4 vor § 249 BGB). Eine solche liegt auch nicht notwendig in einem schwädrigen Verhalten des Geschädigten, namentlich dann nicht, wenn dieses durch die Handlungsweise des Schädigers beeinflußt wurde. Hat der Beklagte, wie das Berufungsgericht andeutet, die Auflösung des Geschäfts hinausgeschoben, weil er hoffte, es auf bessere Bahn bringen zu können, so fragt es sich, ob er für diese Hoffnung ausreichende Gründe hatte. Es kann auch erheblich sein, wie sich der Kläger zu der Fortführung des Geschäfts gestellt hat. Nach dieser Richtung kann die von dem Beklagten aufgestellte Behauptung Bedeutung gewinnen, wonach der Kläger den Beklagten in dem Sinne beeinflußt haben soll, daß er das Geschäft behalte und den S. abstoße. Der Beklagte war zwar verpflichtet, den entstehenden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, inwieweit aber ein ihm hierbei zur Last fallendes Versehen seine Schadensersatzansprüche beeinflußt, hängt nach § 254 Abs. 2 BGB. auch von seinem Verschulden ab, das mit dem des Klägers zu vergleichen ist. Nach dieser Richtung bedarf der Sachverhalt noch weiterer Prüfung . . .

2. Zu § 275 BGB.

Der Umstand, daß die Verpflichtung der Reichsbank, ihre Noten in Gold einzulösen, durch Gesetz vom 4. August 1914 aufgehoben wurde, berechtigt den Verkäufer ausländischer Valuta nicht, von dem Verkauf zurückzutreten oder die Erfüllung als unmöglich zu betrachten.

Urt. des OLG. Hamburg vom 8. März 1919, Bf. I, 234. 18 („Recht“ 1919 S. 213).

Klägerin hatte am 15. Juli 1914 dem Beklagten per 30. September 1914 10 000 Lstrl. Auszahlung London zum Kurse von 20,47 M. verkauft. Infolge Kriegsausbruchs stieg der Kurs der englischen Pfund erheblich. Richtig ist, daß in Friedenszeiten der Verkäufer einer solchen Kurssteigerung durch Ankauf der englischen Münze mit Gold hätte begegnen können. Es war also auf Grund der Pflicht der Reichsbank, ihre Noten in Gold einzulösen, das Kursrisiko von Londoner Auszahlung durch den Goldpunkt begrenzt. Es kann auch unterstellt werden, daß die Klägerin beim Abschluß mit dieser Möglichkeit rechnete. Jeder Kaufmann muß aber erkennen, daß es zum mindesten fraglich war, ob bei einem Krieg die Einlösungspflicht bestehen bleiben würde. Wer also bei seinen Abschlüssen damit rechnete, daß der Kurs den Goldpunkt nicht überschreiten könne, kalkulierte nur mit einer friedlichen Abwicklung des Geschäfts. Wenn er sich dann nicht durch eine Klausel gegen die Gefahr sicherte, mit der ein Krieg seine Berechnung bedrohte, nahm er diese Gefahr auf sich, blieb also auch für den Fall ihres Eintritts an den Vertrag gebunden. Es liegt nicht anders, als bei anderen Geschäften, bei denen vor Kriegsausbruch Zahlung in ausländischer Währung zugesagt war, oder als bei Geschäften über Waren, die in Friedenszeiten nur geringen Preisschwankungen unterlagen, während des Krieges aber, weil der Ausgleich im offenen Weltmarkt fortfiel, im Preise über alle Friedenserfahrung stiegen. Wenn Klägerin geltend macht, daß bei Währungsgeschäften die Veränderung des Risikos unmittelbar auf einer gesetzlichen Maßnahme beruhe, so rechtfertigt das nicht eine andere Behandlung dieser Geschäfte, da dieser Eingriff zu den berechenbaren Folgen des Krieges gehörte, wie für den Warenhandel die Abschneidung des deutschen Marktes vom Weltverkehr.

- Zu §§ 676, 762, 764, 826, 831 BGB.
- Eine allgemeine Verpflichtung der Banken, ihre Kunden auf die Möglichkeit des ungünstigen Ausgangs von Spekulationsgeschäften hinzuweisen, besteht nicht; ein solcher Hinweis ist nur dann geboten, wenn sich die Bank bewußt ist, daß es sich um eine besonders gefährliche oder um eine wenig aussichtsreiche Spekulation handelt, und wenn sie nicht Grund zu der Annahme hat, daß der Kunde hierüber bereits selbst unterrichtet ist.
- Zwar können auch Kassageschäfte Spielcharakter tragen, doch sind die Indizien, die bei Tormingeschäften für die Spielabsicht beweisend sind — Unvermögen zur Bezahlung des Kaufpreises, unterlassene effektive Lieferung etc. — bei Kassageschäften nicht von gleicher Beweiskraft.

Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.-Sen. v. 4. 12. 1918, I. 167. 18 (Warneyer 1919, S. 53).

Der Kläger hat mit der Beklagten von 1896 bis 1918 in Geschäfterverbindung gestanden und durch Börsenspekulationen im Endergebnis erhebliche Verluste erlitten. Der Kläger ist in seiner Jugend nach Amerika gegangen, ist acht Jahre lang in Nordamerika als Uhrmachergehilfe tätig gewesen, hat dann sieben Jahre in Santos die Stelle eines Transportaufsehers bekleidet, hat dabei auch Unternehmungen für eigene Rechnung gemacht und ist dann nach Deutschland zurückgekehrt. Er trat 1896 mit der B. er und 1898 mit der E. er Wechselstube der Beklagten in Verbindung. 1898 hat er Industriepapiere im Wert von über 38 000 M. angekauft. 1900 machte er schon zahlreiche Spekulationen in Industriepapieren, was sich bis 1903 fortsetzte. Von 1904 hat er in Goldshares, auch in Canada- und Baltimore-Aktien spekuliert. Dies ging durch die folgenden Jahre so weiter. 1913 ergab sich für den Kläger eine Schuld von über 96 000 M. Er hat an Börsentermingeschäften 5239,50 M. verloren. Die Goldminengeschäfte waren Kassageschäfte; diese haben den bei weitem größten Teil des Verlustes ergeben. 1918 hatte endlich der Kläger bei der Beklagten noch ein Effekttendepot im Anschaffungswert von 17 527,80 M.

Die Herausgabe seines Depots hat der Kläger zunächst mit der Klage verlangt. Er hat dasselbe auf einen weit höheren Betrag beziffert als vorstehend angegeben. Der Klagantrag ist sodann schon in erster Instanz erweitert und in zweiter Instanz schließlich dahin formuliert worden, daß Zahlung von 17 828 M. nebst Zinsen, Herausgabe von Effekten (Zündholzaktien und Lancaster-West-Goldshares), sowie Rechnungslegung über den gesamten Geschäftsverkehr von 1899 bis 1913 verlangt wurde. Der Kläger hat ausgeführt, der Leiter der E. er Filiale sei ein gewisser H. gewesen. Dieser habe ihn zu den Spekulationen verleitet und habe ihn falsch beraten. Dafür hafte die Beklagte, weil sie H. nicht überwacht habe. Ein Teil der Geschäfte seien unverbindliche Börsentermingeschäfte; auch seien die Kaufgeschäfte nur zum Schein abgeschlossen, in Wahrheit seien es Spielgeschäfte gewesen. Seine Verkaufsaufträge seien nicht befolgt, auch seien Verkäufe ohne Auftrag vorgenommen. Endlich würden die abgegebenen Anerkenntnisse der Abrechnungen wegen Betrugs und Irrtums angefochten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen.

Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht an die Pflichten, die eine Bank gegenüber ihren Kunden habe, zu geringe Anforderungen stellt. Besonders habe das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, daß eine Pflicht der Bank, ihre Kunden vor gefährlichen Geschäften zu warnen, nicht existiere. Dieser Rüge kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat nur ausgesprochen, eine Bank brauche ihre Kunden nicht darauf aufmerksam zu machen, daß bei Spekulationsgeschäften auch Verluste eintreten könnten. Es hat weiter dargelegt, daß nach den geschäftlichen Erfahrungen des Klägers gerade ihm gegenüber eine derartige Warnung nicht erforderlich gewesen sei. Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Daß Spekulationsgeschäfte ungünstig ausgeschlagen können, weiß jedermann. Ein Hinweis darauf ist also der Regel nach nicht erforderlich. Anders liegt die Sache dann, wenn gewisse Spekulationsgeschäfte an sich einen besonders gefährlichen Charakter haben, oder wenn der Bank Tatsachen bekannt sind, die die von dem Kunden beabsichtigte Spekulation wenig aussichtsreich erscheinen lassen od. dergl.

In derartigen Fällen ist zu verlangen, daß die Bank ihren Kunden auf die Bedenken aufmerksam macht — falls sie nicht Grund zu der Annahme hat, daß der Kunde selbst schon über diese Momente unterrichtet sei. Nun hat aber weder der Kläger in den Instanzen, noch die Revision anzuführen vermöcht, daß derartige besondere Verhältnisse gegeben waren. Daß im allgemeinen Spekulationen in afrikanischen Goldaktien oder in nordamerikanischen Eisenbahnaktien verlustbringend ausschlagen konnten, darauf brauchte die Bank nicht hinzuweisen. Das ist zweifellos dem Kläger ohnehin bekannt gewesen.

Die Revision bemängelt weiter die Feststellung, daß der Kläger eine in Bank- und Börsensachen erfahrene Persönlichkeit gewesen sei; es sei dabei erhebliches Vorbringen des Klägers außer acht gelassen. Aus seinem Vorleben als Uhrmacher in Nordamerika, als Transportaufseher in Brasilien und als Gehilfe in dem Feinkostgeschäfte seiner Ehefrau folge eine solche Erfahrung nicht. Aus seinem Verhalten bei den Spekulationen folge vielmehr gerade das Gegenteil. Auch diese Rüge gehe fehl, denn sie bewegt sich auf tatsächlichem Gebiete. Die angegebenen Einzelheiten aus dem Lebenslaufe des Klägers sind im Berufungsurteil nicht übergegangen, sondern sie finden sich ausdrücklich aufgeführt. Wenn das Berufungsgericht daraus den Schluß gezogen hat, daß der Kläger von dem riskanten Charakter derartiger Spekulationen Kenntnis gehabt habe — nur hierauf kommt es nach dem Zusammenhang an —, so ist das vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden.

Weiter beruft sich die Revision darauf, daß, wenn im Jahre 1910 der Verkaufsauftrag, den der Kläger damals erteilt, ausgeführt wäre, er ohne Schaden aus den Spekulationsgeschäften hervorgegangen wäre. H. habe aber den Rat erteilt, nicht zu verkaufen; damit habe er seine Vertragspflichten verletzt. Nun hat der Beklagte zugegeben, daß er seinen Auftrag, die sämtlichen Effekten im Juni 1910 zu verkaufen, widerrufen hat, allerdings auf Anraten des H. Es handelt sich also darum, ob dieser Rat des H. schuldvoll fahrlässig gewesen ist. In dieser Richtung führt das Berufungsurteil aus, daß derzeit in Börsenkreisen eine günstige Meinung für die Shares bestanden habe, wie von dem Sachverständigen F. begutachtet ist. Dann aber kann von einem Verschulden des H. nicht wohl die Rede sein. Wollte der Kläger kein weiteres Risiko laufen, sondern seine Engagements glätten, so hätte er den Rat des H. unbeachtet lassen und seinen Verkaufsauftrag nicht widerrufen sollen. Da er das nicht getan hat, kann er jetzt nicht die Beklagte dafür verantwortlich machen, daß der Rat des H. nicht zu seinem Nutzen ausgeschlagen ist. Endlich kann der Revision auch nicht zugegeben werden — was diese zur Nachprüfung verstellte hat —, daß in der einige Jahre zurückliegenden Aeußerung des H.: Sie sollen schon wieder herauskommen — eine die Beklagte verpflichtende Garantieübernahme des H. zu erblicken sei. Davon kann um so weniger die Rede sein, als ja, wie zugestanden, das Konto des Klägers im Juni 1910 glattgestellt wäre, wenn der Kläger auf seinem Verkaufsauftrag bestanden hätte. Daß dies nicht geschehen ist, lag am Beklagten selbst, wie bereits ausgeführt.

Weiter sucht die Revision auszuführen, daß die Beklagte aus § 826 BGB. haftet. Eine solche Haftung könnte aber nur in Frage kommen, wenn dem H. ein Verstoß gegen § 826 BGB. zur Last fiele. Die Revision findet einen solchen Verstoß darin, daß H. den Kläger nicht von Geschäften zurückgehalten hat, die einen zu dem Vermögen des Klägers außer allem Verhältnis stehenden Umfang annahmen. Auch diese Rüge wäre nur dann berechtigt, wenn H. mit einem unerfahrenen Manne zu tun gehabt hätte, der die Folgen seiner Handlungsweise nicht zu übersehen vermöchte oder leichtsinnigerweise außer Betracht ließ. Da das Berufungsgericht das Gegenteil hier-von unangreifbar festgestellt hat, erscheint auch dieser Vorwurf unbegründet.

Alle bisher erörterten Rügen scheitern also an der Feststellung, daß der Kläger genügend erfahren war, um die Folgen seiner Handlungsweise selbst überblicken zu können. Auf einem anderen Gebiete bewegt sich die letzte Rüge. Wie bereits erwähnt, haben den bei weitem größten Verlust die Spekulationen in Goldshares gebracht. Diese Geschäfte sind als Kassageschäfte abgeschlossen. Die Revision sucht nun auszuführen, daß das Berufungsgericht habe nicht genügend berücksichtigt, daß auch Kassageschäfte Spielcharakter tragen können und daß die Umstände des Falles auf solchen Charakter hindeuteten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat anerkannt, daß Kassageschäfte Spielgeschäfte sein können. Jedoch haben die Indizien, die bei Termingeschäften für Spielabsicht beweisend sind, bei Kassageschäften nicht dieselbe Beweiskraft (BankA. 10, 289). Das Unvermögen des Kontrahenten zur Bezahlung des Kaufpreises, die unterlassene effektive Lieferung u. dgl. sind nicht von gleich ausschlag-

gelender Bedeutung wie beim Termingeschäft (RGZ. 52, 253). Sie sind aber keineswegs gänzlich bedeutungslos, vielmehr sind die vorliegenden Umstände in ihrer Gesamtheit zu würdigen (RGZ. 91, 45; BankA. 14, 165). Das Berufungsgericht hat sich von vorstehenden Grundsätzen leiten lassen. Es hat erwogen, daß das Unvermögen des Klägers zur Bezahlung der Minenaktien, der Charakter der Papiere als Spielpapiere, die Absicht, durch Kursdifferenz zu verdienen, zwar nicht belanglos, aber doch auch in ihrer Gesamtheit nicht völlig schlüssig seien. Es sieht deshalb das Vorliegen von Spielgeschäften nicht als erwiesen an. Dagegen ist vom Rechtsstandpunkte aus nichts zu erinnern, wobei noch darauf hinzuweisen ist, daß die Beklagte für den Kläger die Shares in London oder Paris tatsächlich hat einkauft und dort in Depot nehmen lassen, so daß sie sie jederzeit zur Verfügung hatte, daß sie auch die fälligen Dividenden einkassiert und dem Kläger gutgebracht hat. Da das Berufungsgericht, wie erwähnt, von richtigen Grundsätzen ausgegangen ist, liegt die Schlussfolgerung im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet, das der Revision verschlossen ist . . .

4. Zu § 930 BGB.

Der Kommittent erwirbt Eigentum an den durch Vermittlung eines Lokalbankiers für ihn angeschafften Effekten noch nicht dadurch, daß der Zentralbankier die angeschafften Stücke alsbald unter Nummernaufgabe gegenüber dem Lokalbankier in dessen Depot genommen hat und daß der Lokalbankier dem Kommittenten die Gutsschrift der Stücke auf Effektenkonto ohne Aufgabe der Nummern anzeigt. Bei einem Konkurs des Lokalbankiers gehören in solchem Falle die Stücke zur Konkursmasse.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. v. 20. Dezember 1918. VII. 251. 18 (Warneyer 1919, S. 60).

Mit der vorliegenden Klage fordert der Konkursverwalter auf Grund des § 30 Abs. 1 KO. von dem Beklagten Herausgabe von sechs ihm am 23. Januar 1911 von der Gemeinschuldnerin der in Konkurs verfallenen Vereinsbank zu X. ausgehändigte Aktien oder Zahlung des von ihm auf zusammen 8635,80 M. berechneten Wertes. Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt, indem er unter anderem geltend macht, daß die Aktien, die die Gemeinschuldnerin in Ausführung ihrer im Januar, Mai und Juli 1910 erteilter Aufträge angeschafft hatte, vor der nach der klägerischen Behauptung am 28. Oktober 1910 erfolgten Zahlungseinstellung ihm zu Eigentum übertragen worden seien. Beide Vorinstanzen haben die Zahlungseinstellung als am 28. Oktober 1910 erfolgt angesehen, eine frühere Eigentumsübertragung der sechs Aktien verneint und den Beklagten nach dem Klagbegehren verurteilt.

Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Revision greift das Berufungsurteil nur insoweit an, als der Berufungsrichter verneint hat, daß bereits vor dem 28. Oktober 1910 — dem Tag der Zahlungseinstellung — eine Uebertragung des Eigentums an den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden sechs Aktien seitens der Vereinsbank auf den Beklagten stattgefunden habe; ihr war der Erfolg zu versagen.

Der Berufungsrichter geht zugunsten des Beklagten zutreffend davon aus, daß die Vereinsbank ihrerseits dadurch, daß die Dresdner Bank die in ihrem Auftrag angeschafften Aktien alsbald nach der Anschaffung unter gleichzeitiger Nummernaufgabe an die Vereinsbank für diese zum Depot A. nahm, Eigentümerin und mittelbare Besitzerin der Aktien geworden und damit in die Lage gekommen war, dieses ihr Eigentum weiter an den Beklagten, und zwar gleichfalls in Gemäßheit des § 980 BGB. durch sog. Besitzkonstitut zu übertragen. Der Berufungsrichter sieht sodann als nicht erwiesen an, daß zwischen dem Beklagten und der Vereinsbank eine allgemeine Vereinbarung dahin stattgefunden habe, daß die in seinem Auftrag angeschafften Wertpapiere als sein Eigentum von der Vereinsbank verwahrt werden sollten. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge der Verletzung des § 286 ZPO. durch unzureichende Würdigung der Aussage des Zeugen F. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge begründet sein würde, denn der Berufungsrichter hat weiter zugunsten des Beklagten unterstellt, daß die behauptete allgemeine Verwahrungsabrede getroffen sei, ist aber auch bei dieser Unterstellung zur Verneinung einer vor der Zahlungseinstellung liegenden Eigentumsübertragung um deswillen gekommen, weil auch bei dem Vorliegen einer solchen allgemeinen, für die Zukunft getroffenen Vereinbarung zur

Uebertragung des Eigentums im einzelnen Fall noch eine äußerlich in die Erscheinung tretende Handlung hinzukommen müsse, die den Willen, Eigentum an den bestimmten Sachen zu übertragen, nach außen kenntlich macht. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. Gruchots Beitr. 53, 1049; RGZ. 73, 415). Eine solche, den Eigentumsübertragungswillen kenntlich machende Handlung hat der Berufungsrichter vorliegend als dargetan nicht angesehen. Insbesondere hat er sie nicht darin gefunden, daß die von der Vereinsbank dem Beklagten von dem jedesmaligen Ankauf gemachte Mitteilung den vorgedruckten Vermert enthielt. 'Stücke schrieben wir Ihrem Effektenkonto gut respektive halten wir nach Lieferung zu Ihrer Verfügung', auch nicht darin, daß in den später erteilten Depotaufstellungen die Wertpapiere 'den einzelnen Beträgen' nach, aber ohne Angabe der Nummern aufgeführt waren. Demgegenüber macht die Revision geltend, es müsse mit Rücksicht darauf, daß die Dresdner Bank inzwischen unter Angabe der Nummern an die Vereinsbank die Wertpapiere für diese in Verwahrung genommen hatte, in den beiden Erklärungen der Vereinsbank zusammengenommen ein der Vorschrift des § 930 BGB. genügendes Besitzkonstitut gefunden werden. Allein der Berufungsrichter hat seine abweichende Auffassung ohne erkennbaren Rechtsirrtum ausreichend damit begründet, daß er sich den von ihm insoweit als überzeugend angesehenen Ausführungen des Sachverständigen L. dahin angeschlossen hat, daß in den von der Revision hervorgehobenen Mitteilungen der Vereinsbank an den Beklagten nach den Gepflogenheiten des Bankverkehrs ein auf Uebertragung des Eigentums an den bestimmten, dem Beklagten am 23. Januar 1911 ausgehändigten Aktien gerichteter Wille nicht zu erblicken ist.

Ist aber hiernach die Annahme des Berufungsrichters, daß das Eigentum an den streitigen Aktien erst durch die tatsächliche Aushändigung der Aktien an den Beklagten übertragen worden ist, nicht zu beanstanden, so war die Revision als unbegründet zu verwerfen."

5. Zu §§ 1684 Abs. 1, Ziff. 1, 1686, 1630, 2039, 181 BGB.

Werde ein Bankkunde von seiner Witwe und einem minderjährigen Kinde beerbt, so ist die Bank berechtigt und verpflichtet, Verfü-
gungen der Witwe über das Konto zu ent-
sprechen sowie einem Auftrage auf Um-
buchung des Guthabens auf ihre eigenes Konto
nachzukommen, solange nicht die Witwe
durch Wiederverheiratung oder auf andere
Weise die elterliche Gewalt verloren hat. Ob
die Verfügung der Mutter in der Absicht
pflichtwidriger Schädigung des Kindes er-
folgt, hat die Bank nicht zu prüfen.

Urteil des OLG. Düsseldorf vom 28. März 1919.

Der Vater des Klägers, der Gemüsehändler Matthias F. in O., ist am 24. Februar 1915 gestorben. Da er kein Testament hinterlassen hatte, ist er von seiner überlebenden Ehefrau zu einem Viertel und von seinem einzigen Kinde, dem Kläger, zu drei Viertel beerbt worden. Zu dem Nachlaß gehörten zwei Gutshabens bei der beklagten Bank, das eine auf Depositenkonto in Höhe von 5436,50 M., das andere auf Scheckkonto, dessen Höhe die Klage auf 16 109 M., die Beklagte auf 14 563,50 M. angibt. Anfang Januar 1916 heiratete die überlebende Ehefrau in zweiter Ehe den Kaufmann G. Entweder vor dieser Eheschließung — so behauptet die Beklagte — oder nach ihr — so behauptet der Kläger — ließ sie unter Vorlegung des Erbscheins die genannten beiden Konten von dem Namen ihres verstorbenen ersten Mannes auf ihren Namen umschreiben, kurz nach dieser Umschreibung ließ sie durch die Beklagte Kriegsanleihe zum Nennwert von 20 000 M. anschaffen und aus dem Betrage der Konten decken. Einige Monate später hob sie den Rest der Konten in bar ab. Im Juni 1916 ließ sie sich erneut bei der Beklagten einen Kredit eröffnen und verpfändete ihr zunächst 10 000 M., später weitere 10 000 M. Kriegsanleihe. Ob dies dieselben Stücke waren, die aus dem Gelde der beiden Konten angeschafft worden waren, steht unter den Parteien nicht fest. Jedenfalls wurden später die verpfändeten Stücke von der Beklagten zu ihrer Befriedung verkauft, und es blieb nach der Deckung der Schulden nur ein verschwindender Rest von 95 M. Inzwischen war die Mutter des Klägers am 22. Juni 1917 verstorben. Durch Testament vom 17. Juni 1917 hatte sie ihren zweiten Mann zum Erben und den Kläger zum Nachberbe eingesetzt. Es stellte sich heraus, daß der Vermögenswert, den die oben genannten Bankkonten dargestellt hatten, in keiner Form mehr vorhanden war. Der Kläger verlangte von dem Kaufmann G. den Pflichtteil und machte ihn als Erben seiner Mutter für deren ihn schädigenden Handlungen haftbar.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger von der Beklagten in erster Linie Hinterlegung des Betrages der beiden

Konten, der beim Tode seines Vaters vorhanden war, in zweiter Linie Wiederherstellung der Konten verlangt.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 22. März 1918 gegen die Beklagte nach dem ersten Klageantrage erkannt. Dagegen hat diese Berufung mit Erfolg erhoben.

Aus den Gründen:

Für die Beurteilung der Rechtslage ist vor allem wesentlich, ob die Umbuchung der Konten von dem Namen des Vaters des Klägers auf den Namen seiner Mutter vor oder nach deren Wiederverheiratung stattgefunden hat. Denn mit der Wiederverheiratung verlor sie gemäß § 1697 S. 1 BGB. die elterliche Gewalt und mit ihr die Vermögensverwaltung einschließlich der gesetzlichen Vertretung des Kindes in Vermögensangelegenheiten, und zum Vormund ist sie nicht bestellt worden. Ihre Verfügungen über das Vermögen des Kindes nach der Wiederverheiratung würden daher unwirksam sein, und für die Haftung der Beklagten würde es darauf ankommen, ob sie bei Entgegnahme der maßgebenden Erklärungen der Mutter des Klägers oder bei Ausführung von deren Verfügungen von ihrer Wiederverheiratung Kenntnis hatte oder es pflichtwidrig unterlassen hatte, sich diese Kenntnis zu verschaffen. Die Beweisaufnahme hat indes ergeben, daß alle Verfügungen der Mutter über das hier in Betracht kommende Kindesvermögen vor dem 4. Januar 1916, dem Tage der Wiederverheiratung, liegen. (Wird ausgeführt.)

Nach dem Vorstehenden scheiden die Inpfandnahme und der Pfandverkauf der Kriegsanleihestücke als Gründe für die Schadenshaftung der Bank dem Kläger gegenüber von vornherein aus. Es bleiben nur die Umbuchung der Konten und die auf ihrer Grundlage erfolgte Aushändigung der Anleihe-
scheine und des Restgeldes, und diese Vorgänge liegen sämtlich vor der Wiederverheiratung. Entgegen der Auffassung des ersten Richters können auch sie keine Haftung der Beklagten begründen.

1. Es ist davon auszugehen, daß der Mutter des Klägers zur Zeit ihrer Verfügung über das hier in Betracht kommende Kindesvermögen die elterliche Gewalt (§ 1684 Abs. 1 Z. 1 BGB.) und damit die Vertretung des Klägers (§§ 1686, 1630 a. a. O.) zu stand. Die an dem Vermögen bestehende Erbengemeinschaft (§ 2082 BGB.), an der außer dem Kläger nur noch sie selbst beteiligt war, wurde daher allein durch sie vertreten. Ein Schuldner des Nachlasses konnte daher rechtmäßig an sie leisten und sie konnte die Leistung an sich fordern (§ 2039 BGB.) soweit nicht ihre Vertretungsbefugnis familienrechtlich (§§ 1680 Abs. 2, 1795, 1643 a. a. O.) beschränkt war. Eine solche Beschränkung bestand für die Einziehung einer Geldforderung nicht. Die Mutter des Klägers hätte also den Betrag der Konten der Erbengemeinschaft ohne weiteres abheben können, und die Beklagte hätte ihrem Verlangen stattgeben müssen. Die Absicht der Mutter des Klägers, das abgehobene Geld für sich zu verwenden und ihren Pflichten als Mutter (§§ 1642, 1658 a. a. O.) entgegen zu handeln, hätte die Beklagte weder prüfen können noch dürfen. Denn die maßgebenden Anordnungen auch für den Kläger hätte ihr gegenüber allein dessen gesetzliche Vertreterin, nämlich seine Mutter, zu treffen gehabt. Die Auszahlung des Geldes an die Mutter bedeutete demnach nichts, was die Rechtsstellung des Klägers hinsichtlich der streitigen Kostenbeträge in einer Weise verändert hätte, die das Gesetz hätte verhindern wollen. Die Schädigung des Klägers setzte erst mit denjenigen Handlungen der Mutter ein, die nach der Auszahlung des Geldes lagen. Und auch bei diesen Handlungen kommt als schädigend nicht die Zeichnung von Kriegsanleihe, die Aushändigung der Scheine an sie und die Abhebung des Restes der Konten in Betracht. Denn alles dies bewegt sich innerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse. Rechtswidrig und schädigend war vielmehr erst die Verwendung der Kriegsanleihe und des Restgeldes für eigene Zwecke. Damit aber hatte die Beklagte nichts zu tun. Fehlt hiernach der Kausalzusammenhang zwischen Handlung der Beklagten und Schädigung des Klägers, wenn man unterstellt, daß die Mutter des Klägers den Betrag der Konten sich einfach hätte auszahlen lassen, so fragt es sich, ob die Tatsache der Umbuchung vor der Auszahlung hieran etwas ändert. Es sei unterstellt, daß die Umbuchung nicht hätte geschehen dürfen; dann kann sie als kausal für den Schaden des Klägers nur unter der weiteren Voraussetzung in Betracht kommen, daß eine Weigerung der Beklagten, sie vorzunehmen, die Abhebung und eigennützige Verwendung des Geldes verhindert hätte. Daß das geschehen wäre, kann das Gericht nicht annehmen. Die Mutter des Klägers mag nach dessen eigenem Vortrage darauf ausgegangen sein, das Geld in ihre Hände zu bekommen. Es ist nicht anzunehmen, daß sie sich bei der Weigerung der Beklagten, die Umbuchung zu bewirken, beruhigt und nicht vielmehr das naheliegende Mittel, ihr Ziel zu erreichen, nämlich das der einfachen Abhebung, gesucht und gefunden hätte. So fehlt es an dem Nachweise des Kausalzusammenhangs zwischen angeblich

rechtswidriger Handlung der Beklagten und schädlichem Erfolg, und schon aus diesem Grunde müßte die Klage gegen die Beklagte abgewiesen werden.

2. Die Klage ist aber auch dann unbegründet, wenn man mit dem ersten Richter die Umbuchung als für den Schaden kausal betrachtet. Denn die Umbuchung war eine Handlung, die die Beklagte auf den Antrag der Mutter des Klägers nicht nur vornehmen konnte, sondern vornehmen mußte. Der erste Richter erblickt in ihr eine rechtsgeschäftliche Verfügung der Mutter des Klägers über dessen Anteil zu ihren eigenen Gunsten und damit ein verbotenes Selbstkontrahieren im Sinne der §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB. Diese Auffassung verkennt die rechtliche Bedeutung der Umbuchung. Die Umbuchung ist ein Rechtsgeschäft mit der Bank, also mit einem Dritten, und nicht ein Rechtsgeschäft zwischen Mutter und Kind. Ein solches Rechtsgeschäft kann ihr zu Grunde liegen. Es kann etwa in einem Erbauseinandersetzungsvertrage der Mutter das betreffende Konto zugewiesen worden sein. Dann würde die Umbuchung die Ausführung des Vertrages darstellen. Es braucht ihr aber kein Vertrag zwischen Mutter und Kind zu Grunde zu liegen; sie kann vielmehr lediglich eine Verwaltungsmaßnahme sein, die die Mutter aus Zweckmäßigskeitsgründen vornimmt. In einem wie im anderen Falle bestimmen sich Recht und Pflicht der Beklagten lediglich nach dem Vertrage, der zwischen ihr und dem Kontoinhaber besteht, und sie hat lediglich zu prüfen, ob derjenige, der ihr gegenüber die Rechte aus dem Vertrage ausüben will, zur Verfügung über das Konto in dem von ihm gewünschten Sinne berechtigt ist. Aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken er verfügt und welche Rechtsfolgen sich an die Verfügung für ihn oder für Dritte knüpfen, geht sie nichts an (vgl. Rg. 54, 830 ff.). Hier war die Mutter des Klägers kraft des eigenen Erbrechts und der elterlichen Gewalt unzweifelhaft zur Verfügung über die der Erbengemeinschaft zwischen ihr und dem Kläger zustehenden Konten Dritten gegenüber befugt, und es ist auch nicht behauptet worden, daß die Umbuchung im Widerspruch gestanden habe mit dem Vertrage, der zwischen der Beklagten einerseits und der Erbengemeinschaft als Rechtsnachfolgerin des Vaters des Klägers andererseits über das Scheck-Konto und das Depositen-Konto bestanden habe. Der Umstand, daß die Verfügung möglicherweise wegen der Absicht, in der sie vorgenommen wurde, gegen die Pflichten verstieß, die den Verfügungen gegenüber der von ihm dabei vertretenen Person oblagen, hindert die Rechtsgültigkeit des in befugter Vertretung einem Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäftes nicht (vgl. RG. 75, 859 ff. und von Tuhr, der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts 1918, Bd. II, 2 S. 866 ff.). Der Schutz des Vertretenen gegen Benachteiligungen liegt, in solchen Fällen allein in der Vertrauenswürdigkeit des Vertreters, und wenn das Vertrauen, das das Gesetz der Mutter für die Wahrnehmung der Interessen ihres Kindes grundsätzlich schenkt, im einzelnen Falle versagt, so ist das ein Nachteil, der mit dem Gesetz selbst gegeben ist und von ihm für die überwiegenden Vorteile seiner Grundsätze im Kauf genommen wird. Nach alledem fällt der Beklagten nichts zur Last, was sie nicht hätte tun dürfen. Der Schaden des Klägers ist allein auf das Tun seiner Mutter zurückzuführen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 3 Ziff. 3 Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

Bei der Feststellung, wann für die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte der nach § 3 Nr. 3 UStG. maßgebende Betrag von 3000 M. überschritten ist, sind außer den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten auch nach § 2 umsatzsteuerfreie Entgelte zu berücksichtigen.

Gutachten des Reichsfinanzhofs II. Senat vom 4. April 1919 — II. D. 2. 19 —¹⁾.

Gründe.

Die zu begutachtende Vorschrift des § 3 Nr. 3 Umsatzsteuergesetzes lautet: Von der Steuer sind befreit . . . Personen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte (§ 16 Abs. 1) nicht mehr als dreitausend Mark beträgt; . . .

¹⁾ Anm. der Schriftleitung. Die hier mitgeteilte Entscheidung erweckt leider den Anschein, als ob der Reichsfinanzhof, entgegen den an seine Errichtung geknüpften Erwartungen, unbekümmert um die Bedürfnisse des praktischen Lebens, an den Methoden formalistischer Gesetzesauslegung festzuhalten gewillt ist. Das Ergebnis ist nicht deshalb unbefriedigend, weil es die Streitfrage im Sinne des Fiskus, sondern weil es sie im Sinne eines kleinlichen und unwirtschaftlichen Fiskalismus entscheidet, gegen den man umso entschiedener ankämpfen muß, je ernster man von der Notwendigkeit großer und unerhörter steuerlicher Opfer angesichts der gewaltigen finanzpolitischen Aufgaben der Zukunft überzeugt ist.

Zur Entscheidung gestellt ist die Frage, ob bei der Feststellung, wann der Betrag von 3000 M. überschritten ist, lediglich umsatzsteuerpflichtige oder auch nach § 2 umsatzsteuerfreie Entgelte zu berücksichtigen sind. Das Ersuchungsschreiben weist darauf hin, daß bei einer Bank die meisten Umsätze nach § 2 Nr. 2 umsatzsteuerfrei sind, so daß, wenn nur die umsatzsteuerfreien Umsätze gerechnet würden, Bankiers, deren Gewerbebetrieb an sich ziemlich ansehnlich ist, nicht selten von der Umsatzsteuer ganz befreit bleiben würden, ebenso eine im wesentlichen für die Ausfuhr arbeitende Fabrik mit umfangreichem Absatz, wenn ihre seltenen Inlandsumsätze nur 3000 M. betragen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist eine sichere Entscheidung der Streitfrage nicht zu gewinnen. Für die Ansicht, daß eine Beschränkung auf die steuerpflichtigen Entgelte nicht stattfinden soll, läßt sich der Umstand geltend machen, daß § 3 Nr. 3 von der Gesamtheit der Entgelte, nicht von der Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte oder genauer der Entgelte für steuerpflichtige Leistungen spricht. Aber das Gesetz wendet auch sonst mehrfach den Ausdruck Entgelt schlechthin an, wo es nur Entgelte für steuerpflichtige Leistungen meint, so in § 15 Abs. 1, § 18, § 24 Abs. 3. Die Umschreibungen, die das Gesetz, das den Ausdruck „steuerpflichtige Entgelte“ stets vermeidet, an anderen Stellen anwendet, (so § 6: für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmte Entgelte; § 16 Abs. 1: Entgelte, die das Unternehmen für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat) würden in § 3 Nr. 3 besonders schleppend wirken und könnten daher auch hier, wie in § 15 Abs. 1, § 18, § 24 Abs. 3 durch den kürzeren, wenn auch ungenauer Ausdruck Entgelte ersetzt sein. Für diese letztere Auffassung ist der in § 3 Nr. 3 enthaltene Hinweis auf § 16 Abs. 1 verwertet worden. Es wird geltend gemacht, daß § 3 Nr. 3 zur Erläuterung des Begriffs der Gesamtheit der Entgelte auf § 16 Abs. 1 Bezug nimmt, wo vom gesamten Betrage der Entgelte die Rede ist, die das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat. Aber dieser Hinweis ist nicht zwingend. Die Verweisung auf § 16 Abs. 1 kann sprachlich nicht nur auf die Worte „Entgelte in einem Steuerabschnitte“ bezogen werden, sondern auch lediglich auf das Wort „Steuerabschnitte“, der in § 16 Abs. 1 festgelegt wird.

Führt somit die Auslegung des Gesetzeswortlauts zu keinem sicheren Ergebnis, so wird zu prüfen sein, ob die Befreiungsvorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Zwecke lediglich die Zwergbetriebe frei lassen oder ob sie geringfügige Umsätze in jedem Falle, ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebes im ganzen, nicht mit der Steuer beladen wollte. Ergibt sich, daß nur die wirtschaftlich ganz schwachen Betriebe frei bleiben sollten, so wird bei der Prüfung der Voraussetzungen der Steuerfreiheit die Gesamtheit aller Entgelte in Betracht zu ziehen sein; denn für die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens ist es, wie die im Ersuchungsschreiben angeführten Beispiele der Banken und der im wesentlichen für die Ausfuhr arbeitenden Fabriken zeigen, ohne jede Bedeutung, ob der Gesamtumsatz auf Grund steuerpflichtiger oder steuerfreier Geschäfte erzielt wird.

Die Bestimmung des § 3 Nr. 3 ist dem § 78 des Warenumsatzstempelgesetzes nachgebildet, der lautet: „Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht“. Diese Bestimmung wurde in der Reichstagskommission (Kommissionsbericht, Nr. 321 der Drucksachen des Reichstags von 1914/16, S. 8) eingefügt, um die ganz kleinen Gewerbetreibenden frei zu lassen. Nur unter diesem sozialen Gesichtspunkt wurde sie auch weiterhin erörtert (Komm.-Ber. Seite 9, Prot. der 57. Sitzung des Reichstags, Verhandl. S. 1400, Ausführungen des Abg. Vogtherr über das Existenzminimum der Kleinhändler). Der Entwurf des Umsatzsteuergesetzes wollte die Steuerfreiheit auf Umsätze bis zu 2000 M. ermäßigen. Ueber die leitenden Gesichtspunkte führt die amtliche Begründung (Nr. 1461 der Drucks. des Reichstags 1914/1918 Seite 82 zu § 3 Nr. 4 des Entwurfs)

aus:

Nr. 4 nimmt die kleinsten Betriebe von der Steuer aus. Dabei ist noch unter die Grenze des § 76 des Warenumsatzstempelgesetzes . . . heruntergegangen worden. Es war hierbei die Erwägung maßgebend, daß bei einer so allgemeinen Steuer, wie der vorliegenden, kein Anlaß besteht, Betätigungen der gleichen Art in steuerpflichtige und steuerfreie lediglich nach dem Gesichtspunkt der Größe zu zerlegen. Die Steuer lastet auf dem Verbrauche. Es würde die Geschlossenheit der Steuer hindern und die Durchführbarkeit der Ueberwälzung in Frage stellen, wenn es Betriebe gebe, die ihre Preise bilden könnten, ohne auf eine Steuer Rücksicht nehmen zu müssen. Nur der steuertechnische Grund, daß die Erfassung und Veranlagung kleiner Betriebe mehr Arbeit und Kosten verursacht, als Ertrag dadurch erzielt wird, kann dazu Veranlassung geben, überhaupt Ausnahmen zu machen. Es erscheint danach an- gängig Betriebe bis zu 2000 M. Roheinnahmen frei zu lassen.“

Die Begründung lehnt also den im Warenumsatzstempel-

gesetzte verwendeten Gesichtspunkt der Freilassung des Existenzminimums als mit dem Wesen der Umsatzsteuer, einer indirekten, zur Abwälzung bestimmten Steuer, unverträglich ab und erkennt nur den steuertechnischen Grund, daß bei den kleinsten Betrieben die auf die Veranlagung zu verwendende Arbeit und Kosten unwirtschaftlich vertan sein würden, an. Daß dieser Gesichtspunkt in gleicher Weise zuträfe, wenn es sich um einen verhältnismäßig kleinen Teil eines im übrigen steuerfreien Betriebs handelt, wie bei der Erfassung der Zwergbetriebe, ist zu verneinen. Die Schwierigkeit der Erfassung der kleinsten Betriebe liegt begründet in ihrer großen Anzahl und dem Mangel einer Buchführung oder sonstiger Einrichtungen, die die zuverlässige Feststellung der Umsätze ohne zeitraubende Ermittlungen ermöglichen würde. Diese Schwierigkeit fällt bei den an Zahl weitaus geringeren, hier in Frage kommenden größeren Betrieben weg, die durchweg eine geordnete Buchführung haben, welche die Ausscheidung der steuerpflichtigen Entgelte ohne besondere Mühe und Kosten ermöglichen wird. Demgemäß führt die Begründung auch nur aus, daß die Erfassung und Veranlagung kleiner Betriebe relativ zu viel Arbeit und Kosten verursachen würde, von der Erfassung und Veranlagung kleiner Umsätze in größeren Betrieben spricht sie nicht.

Von entscheidender Bedeutung dafür, daß die Befreiungsvorschrift nur den kleinsten Betrieben für ihre geringen Umsätze zugute kommen sollte, ist die Stellung, die die Vorschrift im System des Gesetzes erhalten hat. In § 2 sind die sachlichen Steuerbefreiungen aufgezählt, in § 3 die persönlichen. Das unterscheidende Merkmal der sachlichen von den persönlichen Befreiungen ist darin zu erblicken, daß die ersten Befreiungen auf die Person derjenigen bewilligt wurden, die zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sein würden. Daraus, daß der Gesetzgeber die in Rede stehende Befreiung in die persönlichen Befreiungen eingereiht hat, kann daher unbedenklich gefolgert werden, daß sie nur wegen der in der Person der Befreiung begründeten Umstände zugelassen ist. Als solches persönliches Moment kann wohl die Kleinheit des Betriebs und die sich daraus ergebende wirtschaftliche Schwäche des Inhabers, verbunden mit der steuertechnischen Schwierigkeit, bei ihm die Umsätze richtig zu erfassen, angesehen werden. Dagegen würde die Freilassung der geringen, an sich steuerpflichtigen Umsätze wirtschaftlich kräftiger Großbetriebe nur aus sachlichen Gründen zu rechtfertigen sein. Hätte das Gesetz auch bei ihnen das Vorliegen der Freilassung rechtfertigenden steuertechnischen Schwierigkeiten behaupten wollen, so hätte es damit diesen Befreiungsgrund aus dem Kreise der persönlichen Befreiungen herausgehoben und hätte ihm folgerichtig neben den sachlichen und persönlichen als steuertechnischen Grund eine besondere Stelle anweisen müssen, wie es das bei der gleichartigen Befreiung nach § 40 Abs. 4 getan hat. In § 40 sind die für die Dauer der Kriegswirtschaft geltenden besonderen Befreiungsvorschriften zusammengestellt, in Abs. 2 die sachlichen, in Abs. 3 die persönlichen, in Abs. 4 die auf Grund der steuertechnischen Erwägung, daß die mit der Ermittlung der Steuer verbundene Arbeitsleistung außer Verhältnis zum Ertrage der Steuer stehen würde, erfolgenden Befreiungen.

Hiernach hat in § 3 Nr. 3 bei der Feststellung, wann der Betrag von 3000 M. überschritten ist, eine Beschränkung auf die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte nicht stattzufinden. Es sind vielmehr zu berücksichtigen nicht nur die in der Anfrage des Reichsschatzamts ausdrücklich genannten Umsätze, die nach § 2 aus sachlichen Gründen umsatzsteuerfrei bleiben, sondern auch die nach § 3 Nr. 1 und 2 unter die persönlichen Befreiungen fallenden Umsätze. Denn für eine Einschränkung der in Betracht zu ziehenden steuerfreien Entgelte auf die aus sachlichen Gründen befreiten fehlt es im Gesetz an jedem Anhalt. Dagegen können nicht berücksichtigt werden die Entgelte, welche steuerpflichtige Personen aus einer neben ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit betriebenen, nicht unter das Umsatzsteuergesetz fallenden Tätigkeit erzielen also insbesondere nicht die Entgelte für Leistungen in Ausübung eines freien Berufs oder eines Angestelltenverhältnisses. Denn für diese Tätigkeitsgruppe unterfallen diese Personen nach § 1 Abs. 1 dem Umsatzsteuergesetz überhaupt nicht; sie gehören insofern nicht zu den Personen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, auf welche § 3 Nr. 3 die Befreiungsvorschrift zur Anwendung bringt (vgl. Ausschuß-Bericht S. 66 Abs. 7 zum Antrag Nr. 801). Die Hereinziehung dieser Gruppe von Entgelten würde daher dem systematischen Aufbau des Gesetzes widersprechen. Sie würde überdies eine große unlöhnliche Mehrarbeit, die die Befreiungsvorschrift gerade ausschließen will, in sehr zahlreichen Fällen erforderlich machen. Jede im Erwerbsleben stehende, sonst nicht unter das Gesetz fallende Person mit mehr als 3000 M. Roheinnahme, insbesondere die zahlreichen Arbeiter und Angestellten mit kleinem Gehalt, die nebenher, meist mit Hilfe ihrer Ehefrau, einen Handel im kleinsten Umfang betreiben, würden veranlagt werden müssen, wenn die aus beiden Tätigkeiten vereinnahmten

Entgelte 3000 M. übersteigen, was wohl fast regelmäßig der Fall sein wird. Diese Ausdehnung der Umsatzsteuerpflicht entspräche zweifellos nicht der Absicht des Gesetzes.

Zur Stempelpflicht der Stahlfachvollmachten.

Von Dr. jur. Hans von Werther, Syndikus des Bankhauses Delbrück Schickler & Co. in Berlin sind uns zu obigem im Bank-Archiv bereits verschiedentlich erörterten Thema noch folgende Darlegungen zugegangen:

Gegen den von mir im Bank-Archiv XVII S. 98 gemachten Vorschlag erhebt Herr Rechtsanwalt Dr. Opitz im Bank-Archiv XVIII S. 118 eine Reihe von Einwendungen, welche nicht begründet erscheinen.

Seine Bedenken richten sich, wie die nähere Prüfung ergibt, nicht gegen den Wortlaut der von mir vorgeschlagenen Einwilligungserklärung des Kunden, sondern gegen die Tatsache, daß der Dritte ein direktes Recht gegen die Bank aus der Erklärung im Allgemeinen nicht erwirbt, und gegen den von mir zur Abhilfe dieses Mangels gemachten weiteren Vorschlag, durch Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden ein direktes Recht des Dritten zu begründen.

Opitz folgert, daß eine derartige Vereinbarung aus dem unberechtigten Dritten einen Berechtigten machen würde und die von mir vorgeschlagene Erklärung dann ungeachtet ihres Wortlautes nicht nach §§ 182, 185 BGB beurteilt werden könne.

Das wäre nur zutreffend, wenn durch die Vereinbarung dem Dritten ein unmittelbares, wenn auch vom Kunden jederzeit widerrufliches Recht auf Zugang zum Schrankfach eingeräumt wird. Eine solche Regelung sieht mein Vorschlag aber nicht vor und sie würde der Sachlage auch nicht gerecht werden.

Die Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden über das dem Dritten einzuräumende Recht erfolgt regelmäßig im Anschluß und unter Hinweis auf die von dem Kunden erteilte mit jederzeitigem Widerrufsvorbehalt verschene Einwilligungserklärung. Sie kann daher nur in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Dritte lediglich das Recht gegen die Bank erwerben soll, von der Einwilligungserklärung des Kunden jederzeit Gebrauch zu machen und auf Grundlage und nach Maßgabe dieser Einwilligung in seiner Eigenschaft als vom Kunden genehmigte Person zum Schrankfach zugelassen zu werden, ein Recht, das der Kunde durch Zurückziehung der Einwilligungserklärung jederzeit gegenstandslos machen kann. Ein unmittelbares Recht auf den Zugang zum Schrankfach zu sich erwirkt der Dritte nicht. Er bleibt in Bezug auf das Zugangrecht ein „Nichtberechtigter“ im Sinne des § 185 BGB. Die Einwilligungserklärung, deren Gegenstand das Zugangsrecht ist, läßt sich also mit der dem Dritten eingeräumten Befugnis unbedenklich vereinigen und muß weiterhin die Grundlage für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten bilden.

Im Uebrigen ist in meinen früheren Darlegungen bereits hervorgehoben, daß man sich mit der Einwilligungserklärung begnügen und ruhig davon abschren kann, den Dritten mit direkten Rechten gegen die Bank auszurüsten. Die vorgeschlagene Einwilligungserklärung und die Tatsache, daß die Bank im Regelfalle dem Kunden gegenüber persönlich verpflichtet ist, den Dritten auf Grund der Einwilligungserklärung zuzulassen, genügen für die Interessen des Kunden.

Will man aber von der vorgeschlagenen Einwilligungserklärung keinen Gebrauch machen, so bleibt allerdings, wie Opitz richtig hervorhebt, nur die Vermietung des Schrankfachs an mehrere Personen oder die Ausstellung einer stempelpflichtigen Vollmacht übrig. Wird darin dem Dritten die Verfügungsmacht über den Inhalt des Schrankfachs eingeräumt, so kommt nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1913 — VII 196, 13 — der Stempelsatz von M. 1.50 nach Tarifstelle 78 Abs. 3 des preußischen Stempelsteuergesetzes nur dann in Betracht, wenn der Wert des Schrankfachinhalts zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht M. 3000.— nicht überstieg. Zur Zahlung des Stempels ist nach § 12 Abs. 1 b StStG. in erster Linie der Kunde verpflichtet, welcher die Vollmacht ausgestellt hat. Die Bank, welche die Verstempelung besorgt, muß insoweit, unbeschadet ihrer Haftung als Zweitschuldnerin, als Beauftragte des Kunden angesehen werden, und die Folgerung liegt nahe, daß die Bank zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages verpflichtet ist, von dem Kunden eine Erklärung über den Wert des Schrankfachinhalts zu verlangen. Welche Unzuträglichkeiten daraus für den Geschäftsverkehr entstehen können, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Ein weiteres Bedenken ist die Möglichkeit, daß auf Grund der bewußten Reichsgerichtsentscheidung die Zugrundelegung des Wertes des Schrankfachinhalts auch für die Stempelung solcher Vollmachten verlangt werden kann, die lediglich zum Zutritt zum Schrankfach ermächtigen, sodaß auch bei diesen Vollmachten der Kunde zur Wertangabe aufgefordert werden müßte.